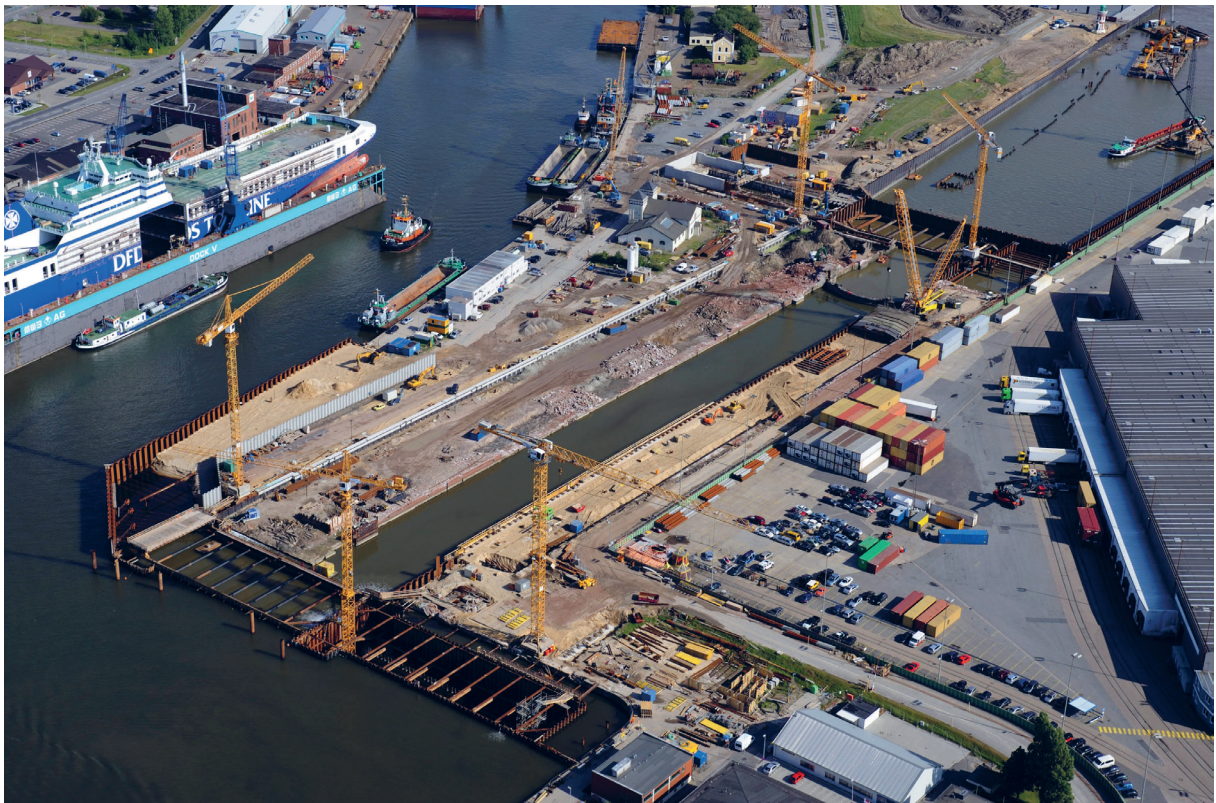


DIE SENATORIN FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

JAHRESBERICHT 2010

DER GEWERBEAUFSICHT
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN



FREIE HANSESTADT BREMEN

JAHRESBERICHT

2010

**der Gewerbeaufsicht
der Freien Hansestadt Bremen**

Herausgegeben von:

Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit
Doventorcontrescarpe 172 D
28195 Bremen

und

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	9
1.1	Organisation und Personalentwicklung	9
1.2	Aus- und Fortbildung	10
1.3	Gemeinsame Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzstrategie	12
1.4	Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz	15
2.	Überblick über Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	18
2.1	Aufgabenentwicklung	18
2.2	Einführung eines Qualitätssicherungssystems	19
2.3	Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen	21
3.	Technischer Arbeitsschutz	25
3.1	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie	25
3.2	Arbeitsschutzorganisation Systemkontrolle	31
3.3	Psychische Belastungen	36
3.4	Unfallentwicklung	38
	Unfallzahlen, Unfalluntersuchung	38
	Tödliche Unfälle und ihre Ursachen	40
	Unfall beim Umsturz eines Portalhubstaplers (Van Carrier)	41
	Unfall bei der Durchführung von Taucherarbeiten	43
	Unfall beim Löschen von Rapsschrot	44
	Umgehung von Sicherheitseinrichtungen bei mangelhaften Maschinen	46
3.5	Betriebssicherheitsverordnung	48
	Flüssiggasanlagen auf dem Weihnachtsmarkt	48
	Sichere Regalbeschickung im Baumarkt	49
3.6	Neufassung der Gefahrstoffverordnung	51
	Die Aufbewahrung von Expositionsdaten	51
3.7	Explosionsgefährliche Stoffe	52
	Anzahl der Großfeuerwerke wieder ansteigend	52
	Verkauf pyrotechnischer Gegenstände	53
	Feuerwerk vor dem Rathaus	54
4.	Technischer Verbraucherschutz	56
4.1	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	56
4.2	Ausgewählte Vorgänge des Vollzugs	57
	Aquarienleuchte – Anwendung der neuen RAPEX-Leitlinien der EU	57
	Puzzle-Matten	60
4.3	Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz	61
	Zuständigkeit und Organisation	61
	Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPg	61
	Überprüfungen im Rahmen der PKW-Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV)	62

5.	Sozialer Arbeitsschutz	64
5.1	Arbeitszeit Gastronomie	64
	Eckpunkte für Dienstpläne und Arbeitszeiten	65
	Besonderheit:	66
5.2	Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz	68
	Kündigungsschutz	68
6.	Immissionsschutz	72
6.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.	72
6.2	Die Novelle der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV)	73
6.3	Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen	75
7.	Arbeitsmedizin	77
7.1	Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele	77
	Berufskrankheiten (BK)	77
	Einzelfälle	79
8.	Anhang	83
8.1	Tabellen zum Arbeitsschutz.	83
	Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan	84
	Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich.	84
	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	85
	Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Fortsetzung)	86
	Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten	87
	Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten.	88
	Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG	89
	Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten	90
8.2	Tabellen zum Immissionsschutz	91
	Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz	91
	Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4.BImSchV.	91
	Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz.	92
	Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip	93
	Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissions – schutzgesetz für das Jahr 2010	93
	Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2010 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.	94
	Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13.BImSchV)	95
	Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8.Juni 2005 unterliegen	95
8.3	Verzeichnis	96

Für den eiligen Leser

Aufgaben der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Seite 8)

Das Jahr 2010 war für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch einen erheblichen Personalumbruch gekennzeichnet. Zahlreiche Beschäftigte haben in den letzten 2 Jahren die Altersgrenze erreicht und sind ausgeschieden. Um einen hohen Standard bei der Qualität und Effizienz der Arbeitsabläufe zu gewährleisten, wurde mit der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems begonnen.

Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz Bremen (AGS) (Seite 14)

Zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, legte die Landesinitiative zwei Modellprojekte mit einer Projektlaufzeit von 2009 - 2011 auf. Die Programme wurden auf die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ausgerichtet und nahmen deren Schwerpunktthemen auf.

Zum Ende des Jahres 2010, konnten für die Projekte „ProAktiv!“ – dieses Projekt geht auf die präkäre Arbeitsschutzsituation in Pflegeeinrichtungen ein- und „BeginnRegio“ – konzentriert sich branchenübergreifend auf einen praktikablen Zugang von Kleinst- und Kleinunternehmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz -nach zweijähriger Projektlaufzeit, die in diesem Bericht ausgearbeiteten Zwischenergebnisse erhoben werden. Auch sind die daraus entstandenen Produkte (Qualifizierungsbausteine, Leitfäden, Handreichungen für Betriebe) ausführlich beschrieben.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (Seite 24)

Für die Jahre 2008-2012 wurden gemeinsame Schutzziele mit entsprechenden Arbeitsprogrammen im Rahmen der GDA festgelegt. Diese sind die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen, die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen und die Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen. Die Programme begannen in Bremen meist in der 2. Jahreshälfte 2009 und verteilt über das Jahr 2010.

Systemkontrolle und Psychische Belastungen (Seite 30)

Die Systemkontrolle, als standardisierte Methode Betriebe zu überprüfen, etabliert sich immer mehr im Arbeitsalltag der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Die Ergebnisse der Überprüfungen aus dem Jahre 2010 können Sie diesem Bericht entnehmen.

Im Rahmen der Besichtigungen in den Betrieben wird durch die Gewerbeaufsicht vermehrt ein Blick auf psychische Belastungen der Arbeitnehmer geworfen, da die Erkrankungszahlen im Bereich „Psychische Erkrankungen“ immer mehr zunehmen. Wie die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen versucht, die Auslöser in den Betrieben zu identifizieren, ist in diesem Beitrag dargestellt.

Unfallentwicklung (Seite 37)

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Unfallzahlen im Jahr 2010 deutlich angestiegen. Gerade im Bereich der Wegeunfälle ist ein signifikanter Anstieg – der auf die extremen Witterungsbedingungen zurückzuführen ist – zu verzeichnen. Auch die Zahl der tödlichen Unfälle, von denen sich über 60% bei Instandhaltungsarbeiten ereignet haben, liegt deutlich über dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Die Ursachen der Unfälle sind oftmals mangelnde Planung und Koordinierung, so dass wesentliche Gefährdungen nicht erkannt und beseitigt werden. Zu welchen Verkettungen es im ungünstigsten Fall kommen kann, ist den einzelnen Unfallberichten zu entnehmen.

Marktüberwachung - Konzentration der Kräfte auf das Wesentliche (Seite 60)

Um eine hohe Effizienz und Qualität der Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung zu erreichen, hat sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen dafür entschieden, vorrangig ein internes aktives Marktüberwachungsprogramm umzusetzen. Die Ergebnisse der schwerpunktmäßig im Handel durchgeführten Kontrollen und der Datenaustausch auf europäischer Ebene werden in diesem Bericht und in den nachfolgenden Fallbeispielen verdeutlicht.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Marktüberwachung von energiebetriebenen Produkten wurden neue Strukturen der Organisation der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen für diesen Bereich geschaffen. Ein Einblick und erste Erfahrungsberichte sind in dem Textbeitrag auf Seite 60 dargestellt.

Arbeitszeit im Hotel- und Gaststättengewerbe (Seite 63)

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen führte gezielte Kontrollen im Bereich der Gastronomie durch. Für die Arbeitszeitgestaltung im Hotel- und Gaststättengewerbe in Bremen ist vor allem der Manteltarifvertrag des Landes Bremen zu beachten. Die Überprüfung der Arbeitszeiten ergab in allen Fällen massive Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und wurden nach einem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog geahndet.

1. Allgemeines

1.1 Organisation und Personalentwicklung

Das Jahr 2010 war für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen durch einen erheblichen Personalumbruch gekennzeichnet. Zahlreiche Beschäftigte haben in den letzten zwei Jahren die Altersgrenze erreicht und sind ausgeschieden. Dieser Trend wird sich auch im überblickbaren Zeitraum fortsetzen. Es ist gelungen, für die ausgeschiedenen Kolleginnen und Kollegen, unter Berücksichtigung der Personalentwicklung, wie sie durch den Senat vorgegeben ist, neue Kolleginnen und Kollegen einzustellen. Um eigenverantwortlich im Aufsichtsdienst tätig werden zu können, durchlaufen seit dem 01.01.2010 vier weibliche und vier männliche Beschäftigte die Ausbildung zum gehobenen Dienst der Gewerbeaufsicht im Land Bremen. Diese Einstellungen werden die rückläufige Personalentwicklung nicht auffangen. Die aktuellen Zahlen besagen, dass ausgehend von einem Soll im Dezember 2001 von 65,6 Stellen im Dezember 2010 ein Soll von 53,3 Stellen zu erreichen war. Dieses Soll wurde um 1,36 überschritten. Im Dezember 2011 werden dann so viele Personen altersbedingt ausgeschieden sein, dass die Zielzahl von 52,47 unterschritten sein wird. Die Freude über Neueinstellungen wird etwas getrübt, wenn bedacht wird, dass die neuen Kolleginnen und Kollegen zunächst mühsam ausgebildet werden müssen.

Die Ausbildung mit über 300 Jahresstunden theoretischem Unterricht, der Anleitung zu Betriebsbegehungen, Klausuren und Prüfungen ist eine erhebliche Herausforderung für die älteren Kolleginnen und Kollegen, die diese Ausbildung mit „Bordmitteln“ übernehmen müssen. Etwas abgemildert wurde der Personalumbruch durch die Seitens der Deputation für Arbeit und Gesundheit geforderte Möglichkeit, die im Jahr 2009 vier zusätzliche Einstellungen, über die nach Personalentwicklungsplan zugestandene Personalquote hinaus vorzunehmen. Dieser Überhang hat sich durch die inzwischen eingetretenen Personalabgänge wieder abgebaut.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1.2 Aus- und Fortbildung

Der Fortbildungsbedarf der Beschäftigten wurde auch in 2010 wieder durch zentral organisierte Fortbildungsveranstaltungen in der Gewerbeaufsicht, externe Fortbildungen und Angebote des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums Bremen (AFZ) abgedeckt. Bei der Fortbildung wurden u. a. die folgenden Themenschwerpunkte gewählt:

- Chemikalienrecht: Globales Harmonisiertes System (GHS),
- Marktüberwachung in verschiedenen Bereichen,
- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie,
- Psychische Belastungen am Arbeitsplatz,
- Lärm,
- Sprengstoffrecht,
- Novelle der Kleingeführungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV),
- Nanotechnologie,
- Arbeitsschutz,
- Störfallrecht.

Die besuchten Veranstaltungen wurden von den Teilnehmern überwiegend als „gut“ bewertet. Die folgende Tabelle 1 stellt einen Gesamtüberblick über die Fortbildungstage, Veranstaltungen und Teilnehmeranzahl dar.

	Fortbildungs- veranstaltungen	Fortbildungstage	Personentage
interne Fortbildungsveranstaltungen	1	2	28
externe Fortbildungen	30	40	70
Fortbildungen AFZ	41	80	80
Gesamt	72	122	178

Tab. 1: Gesamtüberblick über die Fortbildungssituation 2010 bei der Gewerbeaufsicht

Durchschnittlich haben die 57 Beschäftigten in Bremen und Bremerhaven 3,1 Tage/ Person für ihre Fortbildung aufgewandt. Dieses entspricht bei 220 Arbeitstagen im Jahr rund 1,4 % der Arbeitszeit. Hinzu kommen noch die internen Veranstaltungen zur Ausbildung der neu eingestellten Beschäftigten, die gelegentlich auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen genutzt werden, um ihre Kenntnisse aufzufrischen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Hartmut Teutsch;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1.3 Gemeinsame Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzstrategie

Um den Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz im Land Bremen zu verbessern, wurde eine gemeinsame Verbraucher- und Arbeitsschutzstrategie entwickelt. Neben dem senatorischen Bereich waren auch die betroffenen Ämter wie zum Beispiel die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen beteiligt. Ziel dieser Strategie ist eine gemeinsame Positionsbestimmung der für den Arbeitnehmerschutz und den Verbraucherschutz zuständigen Referate und Ämter der Abteilung Gesundheit bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit. Dabei wurde berücksichtigt, dass beide Themengebiete einen eigenen Ansatz, eigene rechtliche Einbindungen und besondere Gegebenheiten aufweisen. Im weiteren Verlauf werden die wesentlichen Kernpunkte der Strategie in Bezug auf den Arbeitsschutz dargestellt:

Aufgrund des stetigen Wandels in der Gesellschaft und der Veränderung in der Wirtschaft verschwinden traditionelle Produktions- und Arbeitsformen zunehmend. Um den wachsenden Konkurrenzdruck entgegenzuwirken, ist die Wirtschaft gefordert, ihre Prozesse zu optimieren, welche Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit von Arbeitnehmern, in Form von neuen Gefahren, haben könnte. Daher ist es die Aufgabe des staatlichen Arbeitnehmerschutzes, die Arbeitgeber in den Fragen der Risikoprävention und der Entwicklung von Management bzw. Eigenkontrollen zu beraten und den Aufbau entsprechender Systeme einzufordern. Nur die Arbeitgeber alleine können in Fragen des Arbeitsschutzes eine größtmögliche Transparenz herstellen und die Kommunikation zu den Arbeitnehmern suchen. Hierzu müssen die Arbeitgeber eine interne Arbeitssicherheitsphilosophie entwickeln, welche auf ein nachvollziehbares System des Managements und der Eigenkontrolle basiert. Dieses beinhaltet die Entwicklung einer eigenen Gefährdungsbeurteilung, durch die der Arbeitgeber Gefahren für seine Arbeitnehmer rechtzeitig erkennen und präventive Maßnahmen zur Schadensverhinderung ableiten kann. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass ein „moderner“ Arbeitsschutz von der Wirtschaft daher zwingend die aktive Einbeziehung der Beschäftigten sowie die Stärkung deren Rechte fordert. Nur ein hohes Schutzniveau von Arbeitnehmern

führt zu ökonomischer Akzeptanz der Firmen und ihrer Produkte in der Belegschaft und der Bevölkerung und ermöglicht eine positive Absetzung von der Konkurrenz. Daher ist die Stärkung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins der Arbeitgeber im Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Qualität ihrer Produkte und Dienstleistungen wie auch bei den Beschäftigten erforderlich. Ferner darf nicht vernachlässigt werden, dass sich der Arbeitnehmerschutz in den letzten Jahrzehnten durch wissenschaftliche, technische und rechtliche Weiterentwicklung verbessert hat. Jedoch ist eine Aufklärungsarbeit in der Risikowahrnehmung der Arbeitnehmer weiterhin notwendig, da sich die Bereitschaft des einzelnen Arbeitnehmers, Risiken zu akzeptieren erhöht hat. Wo es früher üblich war, bestimmte Tatsachen als persönliches Risiko anzunehmen, werden diese Einschränkungen heute ebenso wenig akzeptiert, wie die Bereitschaft, vermutete Risiken zu tolerieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine vollkommene Sicherheit nicht gewährleistet werden kann. Durch einen staatlichen Arbeitnehmerschutz kann dem Arbeitgeber seine primäre Verantwortung für die Gewährleistung guter Arbeitsbedingungen nicht abgenommen werden. Arbeitnehmer werden ebenso wenig durch die staatliche Schutzfunktion aus ihrer Selbstverantwortung entlassen. In bestimmten Situationen kann dem rechtlich abgesicherten staatlichen Fürsorgegedanken für das Gemeinwohl Vorrang eingeräumt werden. In diesen Situationen wird die anwaltliche Funktion der öffentlichen Stellen zum Schutz der Arbeitnehmer eingesetzt.

Zielgruppen und Partner im Arbeitsschutz

Zielgruppen des staatlichen Handelns sind in erster Hinsicht die Arbeitnehmer. Diese werden in ihren individuellen Bedürfnissen und innerhalb spezieller Situationen oder Betroffenheiten unterstützt. Deshalb wird das staatliche Handeln nicht nur von den rechtlichen Vorgaben, sondern auch von den an den Staat gerichteten (berechtigten) Forderungen und Bedürfnissen geleitet. Für den Arbeitnehmerschutz übernehmen Sozialpartner, Kammern, Innungen, Verbände und Nichtregierungsorganisationen diese Funktion.

Selbstverständnis für den staatlichen Arbeitnehmerschutz

Die Abteilung Gesundheit und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen werden die Qualität und Nachhaltigkeit ihrer Arbeit in Übereinstimmung mit ihren Kompetenzen, ihren Ressourcen und mit den an sie gestellten Erwartungen und Aufgaben weiter optimieren. Zur Durchsetzung der genannten Strategien und Ziele steht dem staatlichen Arbeitnehmerschutz auch in Bremen eine Palette von Instrumenten zur Verfügung:

- Information und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- hoheitliches Handeln vor allem in Form von Aufsicht, Überwachung und Kontrolle.

Die Gewerbeaufsicht wird ihre Arbeit so organisieren, dass sie – neben der anlassbezogenen Kontrolle – ein systematisches Vorgehen den zufälligen Einzelkontrollen bei der Routineüberwachung vorziehen. Dabei wird sich die Gewerbeaufsicht strikt an dem System der Risikokategorisierung orientieren, so dass Betriebe und Wirtschaftszweige, die ein höheres Risiko für die Arbeitnehmer- und Verbrauchersicherheit aufweisen, häufiger überwacht werden als entsprechende Betriebe mit einem geringeren Risiko. Die von der Gewerbeaufsicht vorzunehmende Risikokategorisierung hängt wesentlich von der Ausprägung des innerbetrieblichen Managements bzw. Eigenüberwachungssystems ab.

Das Qualitätsmanagement der Abteilung Gesundheit wird auf die nachfolgenden Bereiche wie die Gewerbeaufsicht übertragen, um gegenüber der Zielgruppen dem Anspruch eines kompetenten, transparenten und nachhaltigen Partners gerecht zu werden, der anerkannt seine Kontrollaufgaben bzw. anwaltlichen Funktionen wahrnimmt.

Weitere Informationen sind auf der Verbraucher- und Arbeitnehmerschutzhomepage zu finden: <http://www.verbraucherschutz.bremen.de>

Ansprechpartner: Steffen Röddecke;

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

1.4 Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Aspekt der Arbeitsorganisation in den Unternehmen ist für nachhaltigen, prozessintegrierten Arbeitsschutz von zentraler Bedeutung. Bloße Appelle an gesundheitsbewusstes Verhalten nützen nichts. Es müssen betriebliche Arbeitsstrukturen so verändert werden, dass sie belastungsminderndes Verhalten der Beschäftigten zulassen und fördern und in der Arbeitsorganisation „Räume“ für Reflexion und Belastungsausgleich geschaffen werden.

Hier setzt die Landesinitiative Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) an, die während der EU-Förderperiode im Zeit-



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

raum von 2009 bis 2011 Hilfestellungen bei der Umsetzung für folgende Modellprojekte erarbeitet und leistet:

- Das Projekt „ProAktiv!“ (Projektträger Institut Arbeit und Wirtschaft, iaw) geht auf die prekäre Arbeitsschutzsituation in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ein. Es greift dabei die Unterschiedlichkeit der Arbeitsschutzproblematik in diesen beiden Unternehmenstypen auf, entwickelt jeweils praxistaugliche Implementationsstrategien und begleitet den Gesamtprozess des betrieblichen Aufbaus eines präventiv und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutzes.
- Das Projekt „BeginnRegio“ (Projektträger Bildungszentrum der Wirtschaft im Unterwesergebiet, BWU) konzentriert sich branchenübergreifend auf Klein- und Kleinunternehmen. Für diesen Typus von Unternehmen stellt sich Arbeitsschutz schon aufgrund der engen Personaldecke und geringer finanzieller Spielräume wie Luxus dar, den die Unternehmen sich eigentlich nicht leisten können. Aufgabe des Projekts „BeginnRegio“ ist es, für diese Unternehmen einen praktikablen Zugang zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entwickeln und zu verankern.

Die Programmausrichtung ordnet sich ein in die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) und greift die Schwerpunktthemen der GDA auf:

Für die beteiligten Betriebe in den Projekten werden gemäß dem Programm praxistaugliche Implementationskonzepte für einen prozessintegrierten Arbeitsschutz entwickelt und unter Beteiligung der gesamten Belegschaft sowie der Mitarbeitervertretung umgesetzt. Damit werden die Regelaufgaben der Gewerbeaufsicht flankiert und in den Unternehmen wird ein Arbeitsschutz eingerichtet, der nach Ende der Projekte als selbständiges System weiterleben soll. Ende 2010, also nach ca. 2/3 der Programmlaufzeit lagen folgende qualitativen und quantitativen Ergebnisse sowie Produkte (Qualifizierungsbausteine, Leitfäden, Handreichungen für Betriebe) der Programmumsetzung vor:

- Es ist gelungen über 100 Unternehmen für einen prozessintegrierten Arbeitsschutz zu gewinnen. Davon haben 84 ihren Sitz in Bremen, 14 in Bremerhaven und 3 im niedersächsischen Umland.
- Die Intensität der betrieblichen Mitarbeit ist transparent und modellhaft. Bei den beteiligten Unternehmen und bei den Beschäftigten wurde eine hohe Akzeptanz und großes Engagement für einen systematischen Arbeitsschutz erreicht.
- In beteiligten Unternehmen wurden 104 Personen zu betrieblichen Multiplikator/innen („AGS-Experten“) ausgebildet. Diese „AGS-Expert/innen“ haben gelernt, die betriebs- und branchentypischen Gefährdungspotenziale zu erkennen. Sie nehmen in ihren Betrieben die Aufgabe wahr, Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen, mit der Geschäftsleitung Zielvereinbarungen zum Gefahrenabbau zu treffen, Veränderungen der Arbeitsorganisation anzustoßen und im Unternehmen einen Prozess des Controllings und der kontinuierlichen Verbesserung zu verankern. Dafür wurden sie durch die Modellprojekte ausgebildet und während des betrieblichen Implementationsprozesses begleitet und gecoacht.
- Das Programmziel einer veränderten Betriebskultur, die alle Beschäftigten mitnimmt und den Arbeitsschutz statt einer lästigen Pflichtaufgabe zu einem gelebten Element des betrieblichen Alltags macht, konnte insbesondere in den 29 Pilotunternehmen sehr weit vorangebracht werden. Diese Pilotbe-

triebe entwickeln sich zu „Leuchttürmen“ des Arbeitsschutzes, was durch die Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsicht bestätigt wurde.

- Der Betriebsalltag hat sich spürbar verändert. In den Pilotunternehmen sind regelmäßige Gremien und Aktionen installiert, die den Arbeitsschutz lebendig erhalten. Für die Beschäftigten finden kontinuierlich Unterweisungen und Fortbildungen statt. Hier werden belastende Situationen thematisiert, Arbeitsweisen und -strukturen gemeinsam reflektiert und Korrekturen im Ablauf und des Arbeitsverhaltens initiiert.
- Als besonders wichtig hat sich dabei die intensive Einbindung der Belegschaften und Belegschaftsvertretungen erwiesen. Insgesamt haben bis Ende 2010 über das Programm 1.076 Beschäftigte in den Unternehmen an einem Personalentwicklungs- und Beratungsprozess teilgenommen, der Know-how zum Arbeitsschutz in die Belegschaft trägt und die Beschäftigten in die Definition von Veränderungsbedarfe der Arbeitsorganisation und des Arbeitsverhaltens direkt einbindet.
- Der Genderauftrag der Programme wurde in diesen Branchen vorbildlich umgesetzt: Es wurden rollenspezifische Belastungskonstellationen aufgegriffen, frauentypische Umgangsweisen mit psychischem und physischem Druck bewusst gemacht und alltagstaugliche Entlastungsstrategien entwickelt.

Im Rahmen der Projekte wurden Netzwerke von Expert/innen aufgebaut, in denen die Gewerkschaften und Kammern, Arbeitsschutzinstitutionen, Frauen- und Migrant/innenorganisationen aktiv sind.

Regelmäßigen Sitzungen dieser „Konsortien“ begleiten und beraten die Projektarbeit. Das für den Arbeitsschutz zuständige Referat (Abteilung Gesundheit) berät und begleitet die Projektarbeiten und stellt die Schnittstelle zur GDA her. Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und Krankenkassen nutzen die Projektergebnisse für ihre Regelarbeit.

Ansprechpartnerin: Frau Gertrud Vogel;

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

2. Überblick über Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

2.1 Aufgabenentwicklung

Für die Ausrichtung der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht im Jahr 2010 waren zwei wichtige Faktoren maßgebend:

Zum einen, die in Kapitel 1.2 beschriebene Ausbildung neuer Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund des Personalwechsels in der Gewerbeaufsicht erforderlich waren, zum anderen wird die Tätigkeit auch durch Aufgaben im Rahmen der Deutschen Arbeitsschutzstrategie geprägt.

Zur Durchführung der GDA-Programme wurde die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ca. fünfhundertmal im Rahmen von Erst- und Zweitbesichtigungen in den Betrieben aktiv. Hierbei wurden nicht nur bremische Betriebe sondern zum Beispiel im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Bau- und Montagearbeiten“ auch Betriebe, die ihren Sitz in anderen Bundesländern haben, aber im Land Bremen auf Baustellen tätig wurden, kontaktiert. Einige Arbeitsprogramme sind zum Teil mehrjährig angelegt.

Das Projekt „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ wurde bereits im Jahr 2010 abgeschlossen. Des Weiteren wurde sehr intensiv am Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ mitgewirkt.

Alle Aktivitäten im Rahmen der GDA-Arbeitsprogramme sind umfangreich zu dokumentieren und werden bundesweit erfasst und zentral ausgewertet. Über diese Aktivitäten wurden die Routineaufgaben der Gewerbeaufsicht nicht vergessen. Allerdings – der genaue Zahlenwert ist in „Tabelle 3.1 auf Seite 85 einzusehen – konnte die Zahl der insgesamt aufgesuchten Betriebe nicht auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Diese vorübergehende Abweichung nach unten wird voraussichtlich ausgeglichen, wenn die Ausbildung der neuen Kolleginnen und Kollegen fortgeschritten ist und diese immer mehr eigenständig in den Betrieben aktiv werden können.

Um eine bessere Wirkung der Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zu erzielen, wäre zukünftig eine Konzentration auf deutlich weniger Arbeitsprogramme vorteilhaft. Aus Sicht der Gewerbeaufsicht wäre

es zusätzlich wünschenswert, die Abstimmung zwischen Unfallversicherungsträgern und der Gewerbeaufsicht über die zu begehenden Betriebe zu optimieren. Das derzeit praktizierte System der regelmäßigen Meldung untereinander ist umständlich und sollte langfristig durch einen funktionierenden Datenaustausch zwischen Unfallversicherungsträgern und Gewerbeaufsicht des Landes Bremen abgelöst werden.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

2.2 Einführung eines Qualitätssicherungssystems

Zentrale Aufgabe der Gewerbeaufsicht ist es, durch Aufsicht und Beratung sowie vereinzelt durch Genehmigung auf sichere und gesunde Arbeitsplätze auf den Gebieten des betrieblichen Arbeits- und Immissionsschutzes sowie sichere Produkte in der Technischen Marktüberwachung hinzuwirken. Im Fokus der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stehen viele Adressaten:

- Extern:
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Nachbarinnen und Nacharn, die „Umwelt“, Verbraucherinnen und Verbraucher, Patientinnen und Patienten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Betreiberinnen und Betreiber, die Politik
und
- Intern:
die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter.

Hierbei hat die Gewerbeaufsicht eine große Vielfalt von verschiedenen Aufgaben zu bewältigen, wobei sie selbstverständlich auch noch effektiv arbeiten soll.

Allein schon wegen der Fülle der Aufgaben war es schon immer erforderlich, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Qualität und Effizienz

der internen und externen Arbeitsabläufe systematisch zu analysieren und weiter zu entwickeln. Die Gewerbeaufsicht hat in der Vergangenheit beispielsweise eine Aufgabenpriorisierung, ein zentrales Controlling und für die wesentlichen Abläufe Verfahrensanweisungen eingeführt – allerdings ohne diese Bemühungen „Qualitätsmanagement“ zu nennen.

Es gilt nun, die bisherigen Schritte in das Gesamtkonzept eines Qualitätsmanagements auf der Grundlage des EFQM-Modells (European Foundation for Quality Management) einzubinden. Hierzu wird in der Gewerbeaufsicht ein Qualitätszirkel eingerichtet, der aus dem Amtsleiter, dem QM-Beauftragten, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Referatsleitungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten besteht. Der Zirkel wird die strategischen und operativen Ziele der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen definieren und deren Umsetzung begleiten. Die Inhalte des QM werden dann in einem Qualitätshandbuch zusammengefasst.

Die aus der Umsetzung des Qualitätshandbuchs gewonnenen Erfahrungen werden in eine regelmäßige Anpassung des Handbuchs einfließen. Die Qualitätssicherung soll sich zu einem lebendigen Konzept entwickeln, welches nah an den Problemen ist. Ein Qualitätshandbuch, das einmal mit großem Aufwand erstellt im Schrank verstaubt, wäre Zeitverschwendung.

Ansprechpartner: Herr Rüdiger Wedell;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

2.3 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen

GDA - Arbeitsprogramme „Sicher fahren und transportieren“ und „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“



In den Räumen der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) am Standort Bremen wurden am 26. Mai 2010 interessierte Arbeitsschutzexperten über die Arbeitsprogramme der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) – „Sicher fahren und transportieren“ und „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ informiert.

Peter Löpmeier, als Leiter des Arbeitsprogramms „Transport“, sowie Joachim Edeler (BG BAU), informierten über die Ziele und den zeitlichen Ablauf der Arbeitsprogramme. Im Anschluss an die gut besuchte Veranstaltung fand eine lebhafte Diskussionsrunde mit den Referenten, Arbeitsschutzexperten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Arbeitsschutzbehörden und den Berufsgenossenschaften statt.

„Die Gemeinsame Arbeitsschutzstrategie in Bremen - Stand und Perspektiven“

Am 28. Oktober 2010 fand die Veranstaltung unter dem Motto „Die Gemeinsame Arbeitsschutzstrategie in Bremen - Stand und Perspektiven“ in der Handwerkskammer Bremen statt. Es nahmen rund einhundert interessierte Personen aus Bremen und umzu teil.

Nach den Grußworten durch den Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bremen Michael Busch gab Sabine Sommer, Leiterin der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz, einen Überblick über den Sachstand und Perspektiven der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Den Status der Umsetzung der Arbeitsprogramme im Land Bremen stellte Steffen Röddecke von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vor. Im Rahmen

einer Plenumsdiskussion gaben Annette Düring, Regionsvorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Region Bremen-Elbe-Weser, Ass. Jur. Katharina Pohlenz vom Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V., Jürgen Söncksen vom Verband Deutscher Sicherheitsingenieure (VDSI) und Dr. Bettina Stein vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V. (VDBW) Eindrücke über die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der GDA im Land Bremen wieder.



Abb. 1: Herbstveranstaltung 2010

Die Gelegenheit zum Meinungsaustausch mit den Referenten und zum Besuch der Infostände der GDA-Arbeitsprogramme „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“, „Sicher fahren und transportieren“ und „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Pflege“ rundete das Vortragsprogramm ab. Im Anschluss gab es für die Teilnehmer die Möglichkeit an drei Workshops zu den Zielen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie teilzunehmen:

- Kann die Effizienz der GDA-Arbeitsprogramme gesteigert werden und was können die betrieblichen Akteure dazu beitragen?
- Erwartungen und Wünsche der betrieblichen Akteure an die im Rahmen der GDA vereinbarte engere Zusammenarbeit der Aufsichtsdienste von Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsicht, zum Beispiel der arbeitsteiligen und

besser abgestimmten Vorgehensweise der beiden Dienste? Was erwarten die Aufsichtsdienste von den betrieblichen Akteuren?

- Was erwarten die betrieblichen Praktiker und Aufsichtsdienste von einem kohärenten und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerk für den Arbeitsschutz?

Die Veranstaltung endete mit der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse durch die Moderatoren der Workshops, der Zusammenfassung und dem Ausblick.

Die Ergebnisse aus den Beiträgen der Veranstaltung wurden in der „Bremer Erklärung“ zu Stand und Perspektiven der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie überführt und zusammengefasst:

Erklärung des Landesarbeitskreises für Arbeitsschutz Bremen zu Stand und Perspektiven der Gemeinsamen Deutschen

Arbeitsschutzstrategie vom 28.10.2010

Am 28.10.2010 führte der Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz Bremen (LAK) eine Veranstaltung zum Stand und zu den Perspektiven der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Betrieben aus dem Raum Bremen durch. Teilgenommen haben rund 100 Personen.

Dabei wurde der Weg der GDA als grundsätzlich richtig und als wichtige Vorgehensweise zu einem fortschrittlichen und zeitgemäßen Arbeitsschutz begrüßt. Erste Erfolge werden von allen Beteiligten gesehen. Aus den bisherigen Erfahrungen von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Institutionen und Kammern, Sicherheitsfachkräfte- und Betriebsärzteverbänden sowie der Mitarbeiter der Träger aus dem Raum Bremen wurden aber auch Anregungen für die Fortschreibung der GDA entwickelt:

- *Es sollen mehr gemeinsame und konkretere sowie praxisnahe Standards zu Kernfragen des Arbeitsschutzes für die betrieblichen Akteure gegeben werden, zum Beispiel zur Gefährdungsbeurteilung und zu einer effektiven Arbeitsschutzorganisation.*
- *Die Beratung und Überwachung der Betriebe durch den staatlichen Arbeitsschutz und die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger sollen aus*

einem Guss erfolgen (gleiche Maßstäbe und Vorgehensweisen) und so zu verlässlichen Entscheidungen für die Betriebe führen. Diese größere Verlässlichkeit muss für die Betriebe spürbar werden.

- *Kleinere und mittlere Betriebe müssen noch mehr im Focus der GDA stehen.*
- *Die Information, der Erfahrungsaustausch und die Motivation über Kultur und Ziele der GDA müssen auf gesamter Breite noch intensiviert werden. Insbesondere müssen alle Mitarbeiter der Träger zuverlässig „mitgenommen“ werden. Für die Arbeitsprogramme gilt „Weniger ist mehr“; sie müssen möglichst breit, z. B. branchenunabhängig, anwendbar sein.*
- *Die Arbeitsprogramme müssen die Unterstützung durch die betrieblichen Akteure konkret vorsehen.*
- *Psychische Belastungen müssen praktikabel einbezogen werden.*

Diese Bremer Erklärung wurde in die Diskussion des 5. Arbeitsschutzforums eingebracht.

Der Weg der GDA wurde als grundsätzlich richtig angesehen und als wichtige Vorgehensweise zu einem fortschrittlichen und zeitgemäßen Arbeitsschutz begrüßt. Erste Erfolge wurden von allen Beteiligten gesehen.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Wegener-Kopp;
 Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

3. Technischer Arbeitsschutz

3.1 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Umsetzung der GDA in Bremen

Ziel des deutschen Arbeitsschutzes ist in allen Tätigkeitsbereichen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Dieses ist für alle Beteiligten eine ständige Aufgabe. Um dieses Ziel zu unterstützen und zu fördern, wurde die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ins Leben gerufen und gesetzlich verankert. Hier sollen der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger ihre Ressourcen bündeln und einheitlich vorgehen. Für die Jahre 2008 – 2012 wurden gemeinsame Arbeitsschutzziele mit entsprechenden Handlungsfeldern und Arbeitsprogrammen festgelegt:

- **Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen**

Eine schwerpunktmäßige Reduzierung der Arbeitsunfälle sollen in den Branchen / Handlungsfeldern Bau- und Montagearbeiten, Logistik, Transport und Verkehr und Zeitarbeit bzw. Neulinge im Betrieb erreicht werden.

- **Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Erkrankungen**

Bei den Muskel-Skelett-Erkrankungen sind die vorrangigen Handlungsfelder Beschäftigte mit Bürotätigkeiten (einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten) und Beschäftigte im Gesundheitsdienst.

- **Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen**

Der Zielbereich Risiko von Hauterkrankungen konzentriert sich auf Feuchtarbeit und hier der Umgang mit hautschädigenden Stoffen.

Erste Erfahrungen aus dem Jahr 2010 - mit bisher fünf Kategorie-I-Programmen - zeigten einige Anlaufschwierigkeiten der Arbeitsprogramme. Die Programme kamen erst mit Verspätung ins Laufen. So begannen Zwei in der 2. Jahreshälfte 2009 und die Restlichen verteilt über das Jahr 2010. Daher mussten im Jahr 2010 fünf Programme gleichzeitig durchgeführt werden. Vor allem die Datenerfassung und die Datenweiterleitung lief schleppend an.

Ein weiteres Problem stellten die Anzahl und die Vielfältigkeit der Arbeitsprogramme und ihrer Instrumente dar. Jedes Programm verfolgt seine eigene Strategie und geht hierbei sehr unterschiedlich vor. Es geht von schriftlichen Informationsmaterialien über Online-Tools bis zu Sensibilisierungsmaßnahmen für Betriebe und der klassischen Betriebsbesichtigung. Bei gleichzeitiger Umsetzung von fünf Programmen erforderte dieses für die Aufsichtsbeamten der Gewerbeaufsicht ein hohes Maß an Einarbeitung und durch die verspäteten Anfänge im zweiten Halbjahr 2010 einen erheblichen Arbeitsaufwand. Die große Vielfalt ist ein Manko der ersten GDA-Periode, die sich im Jahr 2011 durch den Start weiterer Arbeitsprogramme in Bremen verschärfen wird.

Für zukünftige Planungen sollte darauf geachtet werden, weniger Projekte gleichzeitig durchzuführen und die Umsetzungskonzepte anzugleichen. Allen Programmen gemeinsam ist die systematische Betrachtung der Organisation des Arbeitsschutzes. Im Land Bremen werden daher die GDA-Programme im Rahmen der seit mehreren Jahren durchgeführten Systemkontrolle umgesetzt.

Im Folgenden werden die im Land Bremen durchgeführten Programme kurz vorgestellt und erste Ergebnisse erläutert.

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ hat das Ziel, die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen im Handlungsfeld Logistik, Transport und Verkehr zu verringern. Es ist in 13 verschiedene Schwerpunktthemen gegliedert, zu denen jeweils ein Fragebogen in Form eines Gesprächsleitfadens zur Verfügung steht. Außerdem kann ein Fragebogen zur Bearbeitung von Unfällen mit Flurförderzeugen verwendet werden.

Zum Arbeitsprogramm fand keine Multiplikatorenschulung statt, den Multiplikatoren wurden Handlungshilfen zur Verfügung gestellt. Für die sehr detaillierten Abfragen zu den einzelnen Schwerpunktthemen mussten sich die Aufsichtsbeamten zum Teil zunächst einarbeiten bzw. detaillierter informieren. Hilfreich war dabei der gute Aufbau der Fragebögen, der durch Abbildungen und kurze Erläuterungen unterstützt wurde. Die Vielfalt der Schwerpunktthemen und der Umfang

des Inhaltes der Bögen machte es in den meisten Fällen erforderlich, ein Vorabgespräch in den Firmen zu führen.

Die am häufigsten bearbeiteten Schwerpunktthemen waren „Innerbetrieblicher Verkehr“ und „Flurförderzeuge“, da diese fast alle Branchen betreffen und somit von den Aufsichtsbeamten im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit gut eingesetzt werden konnten. Zu beiden Schwerpunktthemen wurde jeweils bei ca. der Hälfte der besuchten Firmen Mängel festgestellt.

Mängelschwerpunkte waren hier:

- nicht gegen unbefugtes Benutzen gesicherte kraftbetriebene Flurförderzeuge und
- Verkehrswege, die nicht deutlich von anderen Bereichen getrennt waren.

Ingesamt war die Akzeptanz dieses Arbeitsprogramms in den Firmen - und auch bei den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht - gut, da die Gesprächsleitfäden für die Einarbeitung in Betriebsanweisungen, zur Unterstützung bei der Durchführung von Unterweisungen und zur Bearbeitung von Gefährdungsbeurteilungen genutzt werden können.

Das GDA-Arbeitsprogramm „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau- und Montagearbeiten“ hat das Ziel, die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen mit dem Schwerpunkt Gerüste bei Bau- und Montagearbeiten zu verringern. Dieses war im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms auf den Baustellen von der Gewerbeaufsicht mit Hilfe der Dokumentationsbögen „Baustelle“, „Unternehmen“ und „Bauherr / Koordinator“ zu überprüfen. Der Start des Programms war schwierig, da er leider vor Verteilung der Dokumentationsbögen und der Multiplikatorenschulung lag.

Durch die verspätete, auch nur im Rahmen des Länderpersonals stattfindende Multiplikatorenschulung, war es am Anfang sehr schwierig, ein gemeinsames Aufsichts- und Beratungshandeln auf den Baustellen zu erreichen. Nachdem alle Unklarheiten beseitigt waren, konnte das Projekt auf der Baustelle gestartet werden. Ebenfalls war es etwas schwierig, das Projekt während der „normalen“ Außendiensttätigkeit zu erledigen, da das Programm den Fokus nur auf das Nutzen

von Gerüsten hat. Das bedeutete, dass die Aufsichtsbeamten gesondert für das GDA – Arbeitsprogramm Bau hinausfahren mussten, um entsprechende Vorgaben zu erreichen.

Trotz alledem ist das Projekt - nach Bewältigung der Anfangsprobleme - gut in Schwung gekommen. Von den überprüften Gerüsten / Abbrucharbeiten wurden

- ca. 48 % mit „grün“
- ca. 35 % mit „gelb“
- ca. 17 % mit „rot“

bewertet. Die häufigsten Ursachen für eine negative Bewertung waren unter anderem die nicht erstellten Übergabeprotokolle, und die fehlenden „befähigten Personen“ als Aufsichtsführende, die vor der ersten Inbetriebnahme die Prüfung durchführen.

Ziel des GDA-Arbeitsprogrammes „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ ist die „Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Muskel-Skelett-Belastungen und Erkrankungen (MSE) unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten im Büro mit der Ausrichtung auf kleinere und mittelgroße Unternehmen“.

Das Problembewusstsein der Arbeitgeber für die Belastungsfaktoren im Büro ist wenig ausgeprägt. Der Arbeitsschutz wird zum Beispiel in der Produktion grundsätzlich mit einer anderen Gewichtung verfolgt. Eine Durchsetzung mit rechtlichen Mitteln ist darüber hinaus nur für die Forderungen nach der Bildschirmarbeitsplatzverordnung und nach der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz möglich. Die meisten Fragen nach der Gesundheitsprävention ließen überwiegend nur eine Bestandserhebung in den Betrieben zu. Dieses Arbeitsprogramm stellt die Sensibilisierung der Arbeitgeber für das oben genannte Thema in den Vordergrund.

Erste Ergebnisse der bislang erfolgten Erstbesichtigungen zeigen, dass die Gefährdungsbeurteilung für die Büroarbeitsplätze bereits in rund 75 % der aufgesuchten Betriebe durchgeführt worden sind. Die Anforderungen nach der Bild-

schirmarbeitsplatzverordnung werden sogar von über 90 % aller aufgesuchten Betriebe berücksichtigt. Der Erfüllungsgrad bei den Fragen nach der Gesundheitsprävention lag dagegen nur zwischen circa 10 bis 50 %.

Im Jahre 2011 werden die Erstbesichtigungen zunächst noch fortgesetzt. Anschließend erfolgen die Beratungen der Betriebe und eine Interventionsphase.

Im Jahre 2012 sind zu diesem Arbeitsprogramm Nachbesichtigungen geplant.

Ziel des GDA Arbeitsprogramms „Zeitarbeit“ ist die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen mit dem Schwerpunkt Neulinge im Betrieb, z.B. Arbeitnehmer in der Zeitarbeit, Fremdfirmen. Mit den gemeinsamen Aktivitäten soll erreicht werden, dass

- Einsätze von Zeitarbeitsbeschäftigten in den Einsatzbetrieben besser vorbereitet und organisiert werden,
- Gefährdungen und Belastungen von Zeitarbeitsbeschäftigten in der Gefährdungsbeurteilung des Einsatzbetriebes angemessen berücksichtigt werden,
- Zeitarbeitsunternehmen ihre Beschäftigten entsprechend den Anforderungen der Gefährdungsbeurteilung qualifizieren,
- Zeitarbeitsbeschäftigte besser in die Arbeitsschutzorganisation der Einsatzbetriebe integriert werden und
- Informationen und Qualifikationen aller am Arbeitnehmerüberlassungsprozess Beteiligten verbessert werden, um die praxisnahe, sicherheits- und gesundheitsgerechte Eingliederung in die Arbeitsprozesse des Einsatzbetriebes zu gewährleisten.

Das GDA-Arbeitsprogramm „Zeitarbeit“ ist im 4. Quartal 2009 gestartet. Bereits im September 2009 fanden Multiplikatorenschulungen statt, so dass genügend Zeit zur Schulung der Aufsichtsbeamten verblieb. Auch die zwischenzeitlich stattgefundenen Multiplikatorentreffen waren bei der Umsetzung dieses Projektes hilfreich. Als Gesprächsgrundlage in den Betrieben dient die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 5021 „Zeitarbeit nutzen sicher, gesund und erfolgreich“.

Bedingt durch die wirtschaftliche Lage zum Startzeitpunkt im 4. Quartal 2009 wurden überwiegend in größeren Betrieben Leiharbeiter angetroffen, die häufig

über eine ausreichende bis gute Arbeitsschutzorganisation verfügen. Dieses erklärt auch, dass weniger Defizite festgestellt wurden, als erwartet. Als Ergebnis der Gesamteinschätzung auf einer Skala von 1 (schlecht) bis 9 (gut) zum betrieblichen Arbeitsschutz und der Arbeitsschutzsituation der Leiharbeiter in den Einsatzbetrieben wurde in ca. 30 % der Überprüfungen eine eher schlechte Situation (bis 5 auf der Skala) der Leiharbeiter vorgefunden. Gravierende Mängel wurden nur in Einzelfällen festgestellt.

Das GDA-Arbeitsprogramm Haut hat die Verringerung von Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen in den Bereichen Feuchtarbeit und Verwendung von hautschädigenden Stoffen zum Ziel. Das Programm ist mit Verspätung Anfang 2010 gestartet. Im Jahr 2010 fanden die erste, und wenn erforderlich, die zweite Besichtigung in den Betrieben statt. In manchen Kleinbetrieben war die Umsetzung mit hohem Beratungsbedarf verbunden, da die Umsetzung der TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen" in der Gefährdungsbeurteilung häufig nicht vorhanden war. Bei allen besichtigten Betrieben sind allerdings zum großen Teil Sicherheitsdatenblätter, die nötigen Betriebsanweisungen und die Unterweisungen der Beschäftigten vorhanden bzw. durchgeführt worden. Bei Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen und der Umsetzung und Überprüfung dieser Maßnahmen sind zum Teil Defizite festzustellen.

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.2 Arbeitsschutzorganisation Systemkontrolle

Seit einigen Jahren ist die Überwachung der Betriebe im Arbeitsschutz auf zwei Säulen gestellt. Eine Säule setzt sich aus reaktiven Tätigkeiten, wie zum Beispiel Beschwerden, Genehmigungen und Unfallmeldungen zusammen. Die andere Säule stellt die aktiven Tätigkeiten dar.

Hier liegt seit mehreren Jahren der Schwerpunkt auf der Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation. Viele Untersuchungen zeigen: Liegt eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation vor, die im Betrieb auch gelebt wird, sinken Unfallzahlen und alle Akteure werden für das wichtige Thema Arbeitsschutz sensibilisiert. Das Ziel des Arbeitsschutzgesetzes, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern, wird somit fest in den Betrieben verankert. Das Durchsetzen einzelner Maßnahmen steht nicht im Vordergrund. Ziel ist, eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation zu initialisieren, welche diese Einzelmaßnahmen in allen Bereichen selbst erkennt und Abhilfe schafft.

Die Gewerbeaufsicht hat hierfür die sogenannte Systemkontrolle entwickelt, in der Themenfelder systematisch erfragt und erfasst werden, die für die Organisation des Arbeitsschutzes von zentraler Bedeutung sind. Diese Überprüfung wird in ihrer Tiefe, je nach Größe und Gefährdungspotential des Betriebes, variiert. Sie gliedert sich in einen theoretischen Teil, in dem die vorhandenen Unterlagen des Betriebes gesichtet werden.

Der zweite und entscheidende Teil ist die Überprüfung vor Ort. Hier werden Theorie und Praxis an Hand einer qualifizierten Stichprobe überprüft. Die Vorgehensweise ist in einer Verfahrensanweisung der Gewerbeaufsicht beschrieben (www.gewerbeaufsicht.bremen.de). Als Ergebnis der Systemkontrolle stuft der Gewerbeaufsichtsbeamte den Betrieb in ein Bewertungssystem ein.

Diese Bewertung erfolgt in fünf Kategorien:

- I. Vorbildliche Arbeitsschutzorganisation
- II. Gute Arbeitsschutzorganisation
- III. Ausreichende Arbeitsschutzorganisation
- IV. Eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisation
- V. Keine Arbeitsschutzorganisation

In Abbildung 2 ist das Ergebnis der Überprüfungen des Jahres 2010 dargestellt.

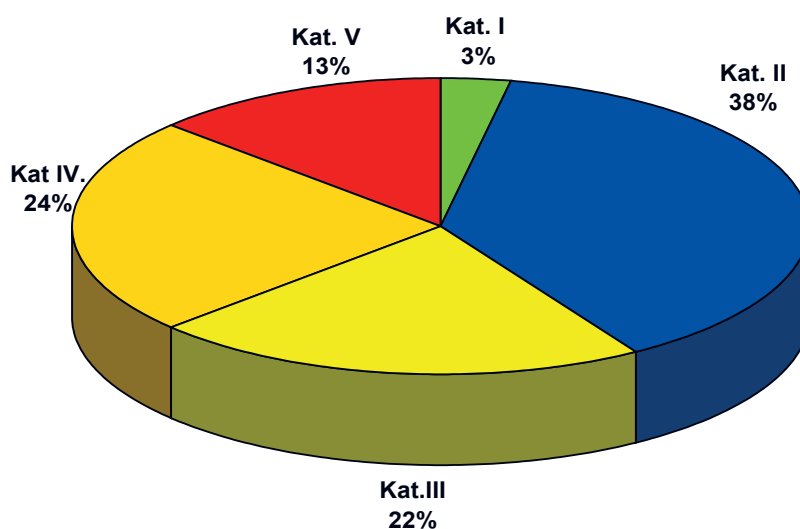


Abb. 2: Ergebnis der Überprüfung von 191 Betrieben

Insgesamt wurden 191 Betriebe überprüft. Ziel der Gewerbeaufsicht ist es, dass die Betriebe mindestens den Anforderungen der Kategorie III und damit den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Fast 40 % der aufgesuchten Betriebe verfügten über keine oder eingeschränkt wirksame Arbeitsschutzorganisationen. Diese werden von der Gewerbeaufsicht begleitet und unterstützt, bis sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Bei fehlender Kooperation werden diese mit Hilfe von Anordnungen umgesetzt. Ein Vergleich mit den Vorjahren, dargestellt in Abbildung 3 zeigt, dass sich der Anteil der Betriebe mit vorbildlicher oder guter Arbeitsschutzorganisation bei ca. 40 % stabil bleibt. Allerdings stieg der Anteil der Betriebe, die über keine ausreichende Arbeitsschutzorganisation verfügen, im Vergleich zum Vorjahr branchenübergreifend an. Es handelt sich vor allem um kleine und mittlere Betriebe, die

bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz die größten Probleme haben.

Als Grund hierfür geben die Betriebe vor allem im finanziellen wie auch im zeitlichen Bereich Probleme an. Auf den Arbeitgeber kommen durch vielfältige gesetzliche Vorgaben große Aufgabenfelder zu, die er allein meist nicht erfüllen kann. Die Unterstützung von Fachkräften, Betriebsärzten, Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht ist hier verstärkt gefragt.

Ein Schwerpunkt bei der Systemkontrolle ist die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung des Betriebes. Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Element des Arbeitsschutzes in ganz Europa und ist der entscheidende Schritt zur Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes. Zur Bewertung der Gefährdungsbeurteilung verwenden staatliche Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften die „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“. Diese einheitliche Vorgehensweise dient der gleichmäßigen Umsetzung der Vorgaben und Interpretationen des Gesetzes.

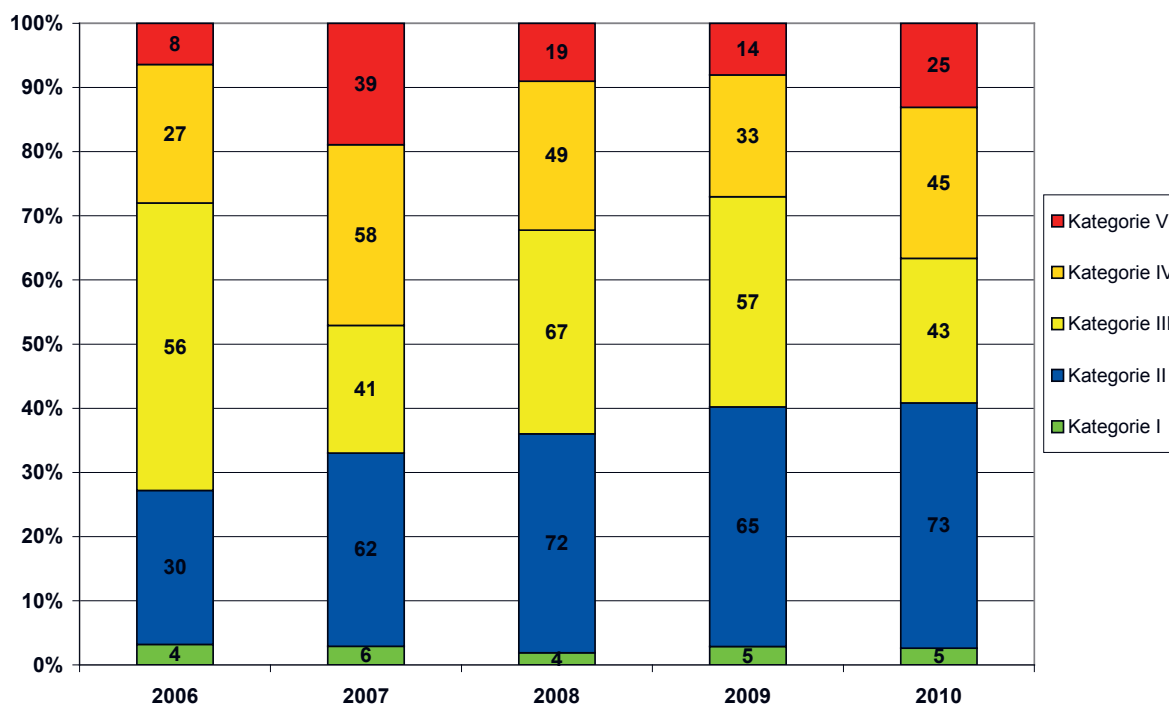


Abb. 3: Anzahl der überprüften Betriebe und Ergebnisse

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre hängt die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung eng mit der sicherheitstechnischen Betreuung des Betriebes zusammen. In folgender Abbildung wird dieser Sachverhalt dargestellt.

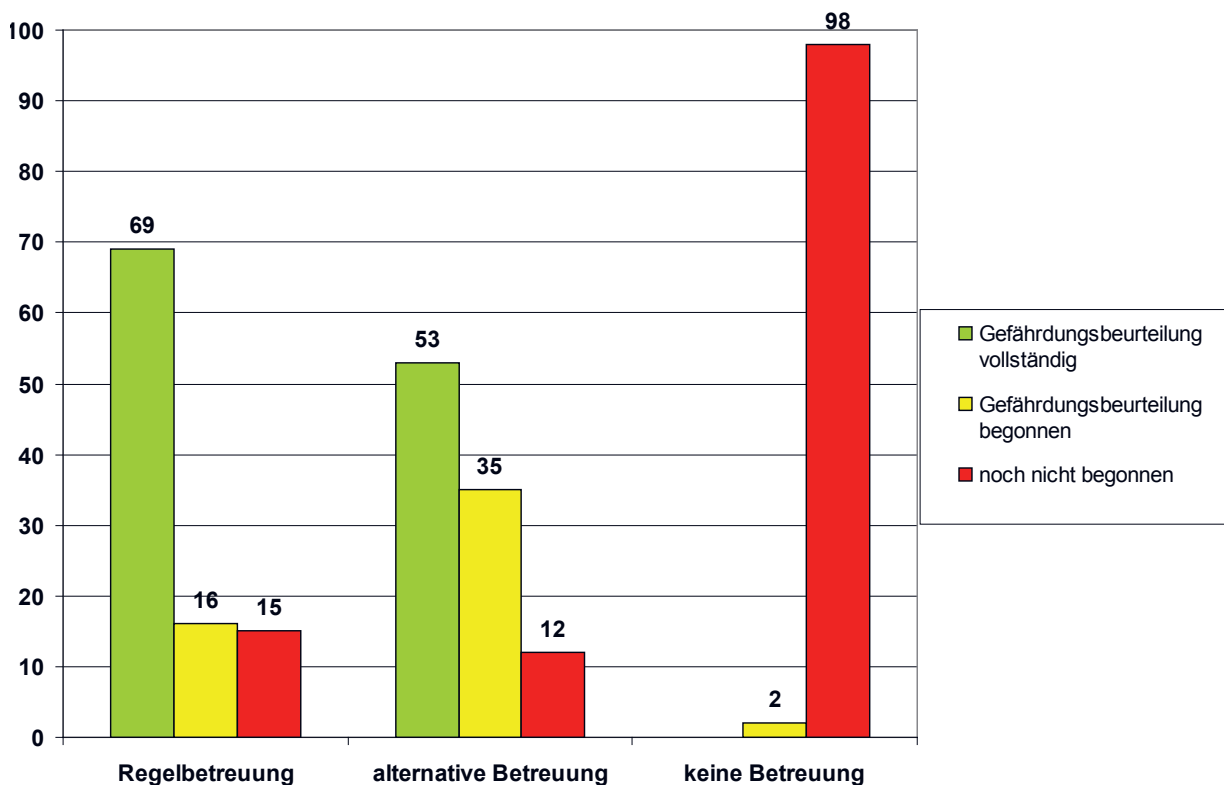


Abb. 4: Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von der sicherheitstechnischen Betreuung

In Betrieben mit Regelbetreuung lagen zum großen Teil Gefährdungsbeurteilungen vor. Allerdings ist der Anteil von Betrieben, die noch keine Gefährdungsbeurteilungen besitzen, mit 15 % im Vergleich zum Vorjahr dreimal so groß. Gründe hierfür können nur spekuliert werden. Bei kleineren Betrieben ist die Einsatzzeit sehr gering, so dass die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben nicht zu schaffen ist. Es müssten extra Verträge geschlossen werden, die häufig unterbleiben. Es bleibt abzuwarten, wie die neue DGUV Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit hier Abhilfe schaffen kann.

Die alternative Betreuung ist von ca. 9 % der untersuchten Betriebe gewählt worden. Überraschend ist hier der hohe Anteil an angemessenen Gefährdungsbeurteilungen. Die Betriebe leisten hier engagierte Arbeit. Wie in den Jahren zuvor wird in dieser Gruppe mit der Gefährdungsbeurteilung begonnen, diese

aber nicht weitergeführt. Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Wirksamkeitskontrolle ist ebenfalls häufig nicht konsequent umgesetzt.

Verfügt der Betrieb über keine sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, bedeutete dies zu 98 %, dass die Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden war.

In diesem Jahr lag der Anteil der besichtigten Betriebe ohne Betreuung bei ca. 21 %. Die kleinen Betriebe sind hier noch nicht gut aufgestellt. Sie verfügten somit über keine Arbeitsschutzorganisation (Kategorie V).

Die Systemkontrolle hat sich in den letzten Jahren als wichtiges Element der Aufsichtstätigkeit etabliert und wird in den nächsten Jahren ausgeweitet. Die aktiven Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht können durch dieses Instrument risikoorientiert gesteuert werden. Von entscheidender Bedeutung ist die Beurteilung vor Ort. Auf dem Papier hilft der Arbeitsschutz wenig. Wichtig ist die Umsetzung im Betrieb. Gerade die Gefährdungsbeurteilung darf nicht im Schrank landen. Alle Akteure im Betrieb müssen bei Ihren Tätigkeiten neben Qualität und Kosten auch den Arbeitsschutz im Blick haben. Eine gute betriebliche Arbeitsschutzorganisation zeigt, dass die Einhaltung des Arbeitsschutzes zu Verbesserungen im gesamten Betrieb führen.

Ansprechpartnerin: Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.3 Psychische Belastungen

Nach vielfältigen Beobachtungen nimmt der Anteil der psychischen Erkrankungen an den Gesamterkrankungen bei den gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland zu, wobei die Arbeitsunfähigkeitszeiten insgesamt in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen haben. Psychische Belastungen erfahren deshalb eine größere Aufmerksamkeit im Arbeitsschutz, weil von einer Verminderung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz erwartet wird, dass auch die Erkrankungsraten abnehmen. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist mit psychischen Belastungen am Arbeitsplatz in unterschiedlicher Weise konfrontiert.

Einerseits wird von vielen Beschäftigten zunehmender Leistungsdruck beklagt, andererseits die Ausweitung der Arbeitszeiten und Veränderungen der Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. Arbeitsorganisatorische Verhältnisse sind der Aufsichtstätigkeit einer Behörde teilweise zugänglich. Zugang zu subtileren psychischen Belastungen, z. B. durch ungünstiges Führungsverhalten oder unzureichende Kollegialität hat eine Aufsichtsbehörde dagegen nicht oder nur stark eingeschränkt. Selbst wenn negative Führungseigenschaften bekannt werden, ist allenfalls eine Beratung möglich.

Psychische Belastungen sind auch in anderer Hinsicht Gegenstand des Aufsichtshandelns; Sie finden Niederschlag bei den routinemäßigen Überprüfungen der Gewerbeaufsicht und hier besonders bei der Frage an den Arbeitgeber nach der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (sog. „Gefährdungsbeurteilung“). Um psychische Belastungen durch organisatorische Defizite in den Betrieben besser aufdecken zu können, werden die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht kontinuierlich geschult. Das gilt nicht nur für Bremen, sondern auch für andere Länder. Im Mai 2010 konnte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zwei Kollegen als Referenten aus anderen Ländern gewinnen, die schon vielfältige Schulungsmaßnahmen durchgeführt haben. Eine große Gruppe von Mitarbeitern wurde im Hinblick auf psychische Belastungen bei der Arbeit geschult. Diese Schulung soll im Jahr 2011 fortgesetzt werden.

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz finden besondere Aufmerksamkeit bei den Programmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Sie werden somit Schritt für Schritt in die Routine bei der Betriebsprüfung eingehen. Einen Schwerpunkt setzt das GDA-Arbeitsprogramm „Büro“. Im Rahmen dieses Programms sind wiederholte Begehungen und Beratungen der Betriebe vorgesehen, um insbesondere der Frage nach psychischer Belastungsfaktoren nachzugehen.

Eine wirksame Unterstützung bei dem Erkennen und besonders bei der Bekämpfung psychischer Belastung am Arbeitsplatz wird durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit aber besonders durch die arbeitsmedizinische Versorgung der Betriebe erreicht. Vielfach muss die Gewerbeaufsicht auf die Kompetenz dieser innerbetrieblichen Experten verweisen, wenn z. B. im Gespräch Hinweise auf Mobbing-Situationen oder Burn out bei Mitarbeitern gewonnen werden.

Zum Thema Mobbing existiert auch im Land Bremen seit 1998 eine Kooperation. Der Arbeitskreis „Erfahrungsaustausch Mobbing“ wird von der Arbeitnehmerkammer Bremen koordiniert. Die Arbeitnehmerkammer hat in ihrem Informationsblatt „Mobbing – was tun?“ ein großes Angebot von professionellen, unabhängigen und kostenlosen Anti-Mobbingberatungsstellen im Land Bremen zusammengeführt. Bei der Beratung von „Mobbing-Opfern“ ist weniger Ingenieurwissen, vielmehr medizinisches, psychologisches und vor allem juristisches Wissen erforderlich, da Mobbing und fehlende Unterstützung der „Gemoppten“ auch ein Straftatbestand sein kann.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.4 Unfallentwicklung

Unfallzahlen, Unfalluntersuchung

In nachstehender Tabelle 2 ist die Unfallstatistik des Landes Bremen der letzten neun Jahre dargestellt. Grundlage der Zahlen sind die Meldungen der Unfälle durch Kopien der Unfallanzeigen gemäß §193 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)- durch den Arbeitgeber. Hierbei muss festgehalten werden, dass auf diesem Weg nur ca. 50 % der gesamten Unfälle, die sich im Land Bremen laut Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit“ ereigneten, erfasst werden konnten.

Jahr	insgesamt	Tödliche Unfälle	Wegeunfälle		Untersuchte Unfälle	
			insgesamt	tödlich	insgesamt	tödlich
2002	5.865	3	690	0	67	3
2003	5.591	3	700	1	58	3
2004	4.965	4	482	0	50	3
2005	4.451	10	548	0	50	10
2006	4.043	6	444	0	47	6
2007	3.955	3	482	0	45	3
2008	3.975	0	453	1	48	0
2009	3.299	4	360	0	47	4
2010	4.246	8	652	1	51	7

Tab. 2: Gemeldete Unfälle 2002 – 2010
(ohne Berufskrankheiten und Seeschifffahrt)

In Abbildung 5 ist der Verlauf der Unfallzahlen der letzten neun Jahre graphisch dargestellt. Die Unfallzahlen sind im letzten Jahr wieder deutlich gestiegen. Sie liegen sogar deutlich über den Zahlen der letzten vier Jahre. Ein starker Anstieg ist auch bei den Wegeunfällen, die zum großen Teil auf die extremen Witterungen des Jahres zurückzuführen sind, zu verzeichnen. Ob nun im Jahr 2010 die Wahrscheinlichkeit, bei der Arbeit einen Unfall zu erleiden, gestiegen ist, kann mit Hilfe der erfassten Daten derzeit nicht gesagt werden. Hierfür müssten geleistete Arbeitsstunden und Anzahl der Beschäftigten herangezogen werden. Mögliche Ursache könnte die anziehende Konjunktur sein.

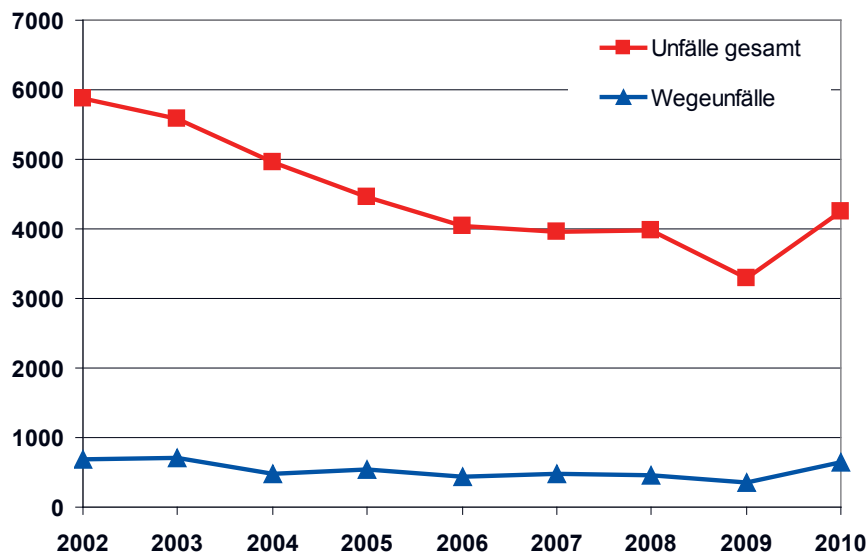


Abb. 5: Unfallzahlen des Landes Bremen der Jahre 2002 - 2010

Die tödlichen Unfälle sind im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr zuvor wieder gestiegen. Sie lagen deutlich über dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. In Tabelle 3 sind die Branchen und Ursachen aufgeführt.

Datum	Anzahl Tote	Anzahl Verletzte	Zuständiger Dienstort	Branche	Kurzbeschreibung
03.03.2010	1	0	Bremen	Bau	Absturz
27.04.2010	1	0	Bremen	Logistik	Überfahren durch LKW
04.05.2010	1	0	Bremen	Entsorgung	Anlaufen einer Sortieranlage
12.05.2010	1	0	Bremerhaven	Logistik	Umkippen eines Portalstaplers
24.06.2010	1	0	Bremen	Anlagenbau	Stromunfall
12.07.2010	1	0	Bremerhaven	Logistik	Taucherunfall
30.10.2010	1	0	Bremen	Bau	Absturz
20.12.2010	1	0	Bremerhaven	Logistik	Versinken in Getreidefrachter

Tab. 3: Tödliche Arbeitsunfälle

Es gab insgesamt acht tödliche Arbeitsunfälle von Beschäftigten, davon fünf tödliche Unfälle im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten. Instandhaltungsarbeiten müssen genau konzipiert und geplant werden. Die wahrgenommenen Gefahren

durch die Beschäftigten und Vorgesetzten stimmen häufig nicht mit den vorhandenen Gefahren überein.

Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung wird gerade in der Instandhaltung noch nicht ausreichend genutzt. Hinzu kommt, dass diese Arbeiten in großem Maße von Fremdfirmen erledigt werden und somit zusätzlich ein Koordinierungsbedarf besteht. Ein weiterer Faktor sind die Arbeiten, die man „mal eben noch schnell“ macht. Planung und Systematik sind dann erst recht Fremdwörter. Das Unfallrisiko steigt. In Zeiten des Wirtschaftsaufschwunges sind solche Verhaltensweisen mit Sicherheit häufiger anzutreffen.

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Friederichs;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Tödliche Unfälle und ihre Ursachen

Das Jahr 2010 war für das Aufkommen von tödlichen Unfällen ein schwieriges Jahr. Die Analyse zeigte, dass sich allein fünf der oben genannten Unfälle im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ereigneten.

Die Bedeutung der Instandhaltung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zeigt die laufende Kampagne der Europäischen Union. Laut Eurostat Statistik 2006 ereigneten sich im Jahr 2006 ca. 10 – 15 % der Unfälle mit Todesfolge bei Instandhaltungsarbeiten. Diese Arbeiten werden von unterschiedlichen Berufsgruppen und in allen Tätigkeitsbereichen durchgeführt und sehr häufig fremd vergeben.

Die Instandhaltung lässt sich in zwei Bereiche gliedern:

- Maßnahmen zur Verhinderung des Ausfalls des bestehenden Systems (vorbeugende oder präventive Instandhaltung)
- Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des bestehenden Systems (korrektive Instandhaltung)

Der größere Teil der Unfälle ist der korrektiven Instandhaltung zuzuschreiben. Dieses liegt sehr wahrscheinlich daran, dass diese Tätigkeiten häufig spontan er-

folgen und somit eine strukturierte Planung in den Hintergrund gerät. Vier Unfälle im Jahr 2010 fallen unter die korrektive Instandhaltung. Im folgenden werden zwei Unfälle hiervon näher beschrieben.

Unfall beim Umsturz eines Portalhubstaplers (Van Carrier)

Im Rahmen einer Erprobungsfahrt mit einem Portalhubstaplers (Van Carrier) stürzte der Van Carrier beim Durchfahren einer Rechtskurve auf dem Betriebsgelände einer Seehafen-Umschlagsanlage um. Beim Aufschlag der ca. 15 m über dem Boden angeordneten Fahrerkanzel wurde der Fahrer, ein Werkstattmechaniker so schwer verletzt, dass er noch am Unfalltag verstarb.



Abb. 6: Umgekippter Van Carrier

Dem Unfallgeschehen ging ein gemeldeter Lenkungsschaden an dem Van Carrier durch den Fahrzeugführer voraus. Nach Aufsuchen des Werkstattstützpunktes wurde durch den später verunglückten Mechaniker zunächst eine Fehlersuche im Werkstattbereich durchgeführt. Die Fehlersuche erbrachte keine Mängel. Der Mechaniker entschloss sich darauf hin eine Erprobungsfahrt durchzuführen, die schließlich zu dem tödlichen Arbeitsunfall führte. Zur Ermittlung der Unfallursache wurde vom Gewerbeaufsichtsamt ein Sachverständigengutachten veran-

lasst. Der Sachverständige kommt in seiner Untersuchung zu folgenden Ergebnissen:

- Es ist nicht auszuschließen, dass durch einen nicht verifizierbaren Defekt der elektrischen Lenkanlage des Gerätes oder der Motorsteuerung ein Umstürzen des Van Carriers begünstigt wurde. Die Überprüfung der Systemkomponenten, soweit diese noch durch den hohen Zerstörungsgrad des umgestürzten Van Carriers möglich war, führte zu keinen verwertbaren Anknüpfungspunkten und ließ eine Fehlerverifizierung nicht zu.
- Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass durch einen nicht vorschriftsmäßigen Reifendruck, speziell der vorderen Reifen des Fahrzeuges, ein Umstürzvorgang begünstigt wurde.

Nach dem Unfallgeschehen wurde festgestellt, dass der Reifen vorne links drucklos war und der Reifen vorne rechts einen abgesenkten Reifendruck von lediglich 5,1 bar aufwies. Die Reifendrucke der weiteren Reifen entsprachen ebenso nicht mehr dem vorgeschriebenen Reifendruck von 10 bar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich während oder nach dem Unfall der Reifendruck verändert hat. Bei einem geringen Reifendruck sind die Stabilitätseigenschaften des Van Carriers eingeschränkt.

Aus dem Ablauf des Unfalls und den Ergebnissen aus der Unfalluntersuchung ergaben sich folgende Erkenntnisse und Maßnahmen:

1. Bei der Durchführung von Probe- und Testfahrten von Portalstaplern ist das Mitführen eines Containers in Transportstellung erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch Bereitstellung entsprechender Container und Unterweisung der Mitarbeiter veranlasst. Durch diese Maßnahme wird die Standsicherheit der Geräte deutlich erhöht.
2. Der vorgeschriebene Reifendruck der gesamten Bereifung des Portalstaplers ist vor jedem Fahrtantritt durch den Fahrer zu prüfen. Zur Feststellung des Reifendruckes sind alle Reifen mit Druckwächtern ausgestattet. Die Van Carrier-Fahrer sind verpflichtet bei unzureichendem Reifendruck, beim Fehlen von Druckwächtern oder bei anderen

Störungen, unverzüglich den Werkstattbetrieb zu informieren und aufzusuchen.

Im Weiteren ist durch die Vorgesetzten der Van Carrier-Fahrer, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Wirksamkeitskontrollen zu gewährleisten. Es ist auch zu prüfen, ob eventuell die Prüfintervalle der Reifen zu verkürzen sind.

Unfall bei der Durchführung von Taucherarbeiten

Bei der Durchführung von Taucharbeiten zur Überprüfung einer Schiffsschraube eines Passagierschiffes verunglückte der eingesetzte Taucher tödlich.

Während des Tauchvorganges verhakte sich die Versorgungsleitung für Atemluft, Sprechverbindung und Beleuchtung in einem sich durch Wasserstömung mitdrehenden Propeller. Ohne vorherige Rücksprache mit dem Taucheinsatzleiter durchtrennte der Taucher alle Versorgungsleitungen und wurde seitdem vermisst. Vier Tage nach dem Unfall wurde der vermisste Taucher in einer Entfernung von ca. 3 km vom Unfallort tot aus der Weser geborgen.

Ursache für den Unfall war eine unzureichende Ermittlung der möglichen Gefährdungen für den bevorstehenden Taucheinsatz. Bei den durchzuführenden Arbeiten der Schiffsbodenuntersuchung wurden die Besonderheiten des Ausbuchtens und des Verdriftens der Sicherungs- und Versorgungsleitung in dem strömenden Gewässer der Weser nicht hinreichend berücksichtigt. Im Weiteren wurden die Besonderheiten des zu untersuchenden Schiffsantriebes ungenügend betrachtet. Der Tauchbetrieb wurde von Seiten der Gewerbeaufsicht verpflichtet, die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten und zu ergänzen sowie für ausreichendes und qualifiziertes Personal in Anlehnung an der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV C23 Taucharbeiten zu sorgen.

Unfall beim Löschen von Rapsschrot

Ein Mischwerk für Futtermittel erhält seine Rohstoffe zur Herstellung der verschiedenen Futtermittel auf dem Seeweg durch Binnen- oder Küstenmotorschiffe. Entladen werden diese Schiffe mit einem ferngesteuerten Getreideheber. Der Mitarbeiter, der den Getreideheber bediente, stand in einer gesicherten Position. Die Fernsteuerung wurde durch ein Gurtsystem am Körper getragen. Beim Löschvorgang muss sich die Saugöffnung des Getreidehebers wenige Zentimeter über dem Löschgut befinden, damit neben diesem auch Luft angesaugt werden kann. Die angesaugte Luft dient hier als Transportmedium. Beim Löschvorgang wird zunächst ein Trichter im Ladegut erarbeitet, so dass der Rapsschrot dem Saugrohr des Getreidehebers zufließen kann.



Abb. 7: Schüttgut Rapsschrot

Zwei Stunden nach dem Beginn der Löscharbeiten stand die Anlage plötzlich still. Der Grund wurde schnell festgestellt. Der Überlastungsschutz hatte die Anlage abgestellt, da der Getreideheber keine Luft mehr ansaugte und sich ein Vakuum aufgebaut hatte. Es wurde vermutet, dass der Mitarbeiter verschüttet wurde, da er zuletzt in dem Trichter stehend gesehen wurde. Mit Schaufeln und Sicherheitsgeschirr begaben sich die Mitarbeiter zur Rettung in das Ladegut. Mit Hilfe der eintreffenden Feuerwehr konnte der Verunfallte nur noch tot geborgen werden. Reanimationsversuche des Notarztes waren erfolglos. Die Unfallunter-

suchung der Gewerbeaufsicht ergab, dass zum Zeitpunkt des Unfalls bereits 56 Tonnen Rapsschrot gelöscht waren. Es wurde ein Saugtrichter von 2,9 m Tiefe und einen Durchmesser von ca. 6,0 m um das Saugrohr erarbeitet. Der Verunglückte hat sich nach Angaben eines Zeugen im Trichter aufgehalten. Hierbei muss der Verunfallte durch den nachrutschenden Rapsschrot verschüttet worden und erstickt sein. Beim Rapsschrot wurde eine sehr hohe Rieselfähigkeit festgestellt. Vermutlich begab sich der Arbeitnehmer in den Trichter, damit er das Saugrohr von Hand führen konnte, um ein höheres Löschergebnis zu erzielen und sich vor der herrschenden Witterung (-6° C) zu schützen.

Ein konkretes Verbot das Löschgut zu betreten gab es nicht, da je nach Herkunft des Rapsschrotes und der Dauer der Seereise sich dieses mehr oder weniger verdichtet. Die Konsistenz des Schrotes kann von sehr rieselfähig bis sehr fest reichen, so dass der Schrot zum Transport mit dem Getreideheber mit Unterstützung von Maschinen aufgelockert werden muss. In Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht hat das Unternehmen folgende Maßnahmen für einen sicheren Löschvorgang erarbeitet:

- Vor Beginn der Löscharbeiten werden Proben zur Klärung der Begehrbarkeit des Ladegutes gezogen. Die Begehrbarkeit wird mit dem Schichtleiter ermittelt und der Betriebsleiter muss die Festlegung prüfen und gegenzeichnen.
- Die Löscharbeiten werden ständig mit einem Videosystem auf Monitore im Büro des Betriebsleiters und des Schichtleiters in der Maschinenwarte übertragen.
- Die an den Löscharbeiten beteiligten Arbeitnehmer werden mit einem Personenüberwachungssystem ausgestattet. Sie erhalten zudem eine ständige, ex-geschützte Sprechfunkverbindung mit dem Schichtleiter.
- Die Gefährdungsbeurteilung wird den neuen Sicherheitsaspekten angepasst.
- Die Unterweisung, der mit dem Löschen der Schiffe beauftragten Arbeitnehmer, muss alle sechs Monate durchgeführt werden.
- Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen.

Ansprechpartnerin: Frau Susanne Friederichs;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Umgehung von Sicherheitseinrichtungen bei mangelhaften Maschinen

In der täglichen Arbeit zeigt sich immer mehr, dass der klassische Arbeitsschutz oftmals nicht mehr vom „modernen“ Verbraucherschutz zu trennen ist. Dies lässt sich beispielhaft anhand eines tödlichen Arbeitsunfalls aus dem vergangenen Jahr erläutern. In einem Recyclingunternehmen verwickelte sich Kunststoffabfall, insbesondere Netze und Videobänder, so stark in einer Abfalltrennmaschine, dass sie ständig von diesen Störungen befreit werden musste. Zwar existierte eine Wartungsklappe, diese war aber nicht für das tägliche Öffnen ausgelegt, da erst 44 Schrauben gelöst werden mussten.

Stattdessen begab sich ein Arbeitnehmer nach jedem Schichtende unter die Maschine, um dort den Plastikabfall herauszuziehen. Dies funktionierte aber nicht in einem Arbeitsgang; vielmehr mussten Teile der Anlage mit einem, per Fernbedienung gesteuerten Motor, mehrmals weitergedreht werden, damit der Arbeitnehmer weiteren Abfall herausziehen konnte. Nach Aussagen der Beteiligten blieb der Arbeiter an einem Abend beim Weiterdrehen unter der Maschine. Der Verunfallte bejahte die Frage der Kollegen, ob er sich aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zurückgezogen habe. Als das Anlagenteil ohne Sichtkontakt mit dem Arbeiter weitergedreht wurde, wurde sein Kopf dort eingeklemmt. Er verstarb kurz darauf an seinen schweren Verletzungen.

Bei der Untersuchung durch die Gewerbeaufsicht stellte sich nun die Frage, ob es sich hier um einen „Black-Out“ der Akteure vor Ort, um ein generelles Versagen des Betriebes mit Organisationsverschulden beziehungsweise unzureichender Aufsicht im Sinne des Arbeitsschutzes, oder um eine systematische Fehleinschätzung des Anlagenherstellers durch Inverkehrbringen im Sinne des Verbraucherschutzes, handelt. Der Hersteller muss die Risiken seiner Maschinen beurteilen und Betriebsanleitungen erstellen. Zu den Risiken gehört ausdrücklich auch der „vorhersehbare Fehlgebrauch“. Der Arbeitgeber hingegen ist verpflichtet, unter Beachtung der Betriebsanleitung die Gefährdungen durch die Benutzung der Maschine zu beurteilen und Arbeitsanweisungen zu erstellen. Außerdem muss er regelmäßig vor Ort sein, um die korrekte Umsetzung durch

seine Arbeitnehmer zu kontrollieren. Ursprünglich wurde diese Maschine für die Trennung von Papierabfällen vom Hersteller (A) konzipiert und gebaut. Hersteller (B) hatte diese Maschine dann in eine gekoppelte Trennmaschine für Plastikabfälle eingebaut und die Gesamtmaschine dann an den Betreiber (C) verkauft. Hersteller (B) gilt nunmehr als der Inverkehrbringer und (C) als Betreiber. Die Gewerbeaufsicht musste nun gemeinsam mit der Polizei und der Berufsgenossenschaft, unter Beteiligung der betroffenen Unternehmen ermitteln, wer letztendlich die Verantwortung für den Unfall trägt.

Vor allem galt es zu klären, ob diese Maschine überhaupt für diesen Einsatzzweck geeignet ist und ob die Risikoanalysen und Gefährdungsbeurteilungen, sowie die Anleitungen und Anweisungen insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenen Sicherheitsabstände plausibel, praktikabel und lebensnah sind und ob alle wichtigen Informationen aus der Betriebsanleitung des Unternehmens (A) über die Betriebsanleitung des Unternehmens (B) in die Arbeitsanweisung des Betreibers (C) eingeflossen sind. Die Ermittlungen dienten vor allem der Prävention, sie können aber auch straf- und versicherungsrechtliche Auswirkungen haben.

Wie schwierig die Beurteilung ist, zeigt beispielsweise die Behauptung des Herstellers (B), dass eine solche tägliche Reinigung nur beim Betreiber (C) aufgrund der ungewöhnlichen Einsatzstoffe erforderlich gewesen sei und daher nicht vorhersehbar gewesen wäre. Unabhängig hiervon wurde die Revisionsklappe bereits so umgebaut, dass sie zukünftig problemlos täglich zu öffnen ist. Vorsorglich wurde Kontakt mit den für die Hersteller (A) und (B) zuständigen Marktüberwachungsbehörden aufgenommen, um über diese zu erreichen, dass die Hersteller mit ihren jeweiligen Kunden über diesen Unfall reden sowie über gegebenenfalls erforderliche Nachrüst- und Umbaumöglichkeiten informieren zu können.

Ansprechpartner: Herr Rüdiger Wedell;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.5 Betriebssicherheitsverordnung

Flüssiggasanlagen auf dem Weihnachtsmarkt

Auf Märkten, insbesondere auf Weihnachtsmärkten, kommt es immer wieder zu schweren Unfällen mit Flüssiggasanlagen. Diese Erkenntnis war Anlass für eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht auf dem Bremer Weihnachtsmarkt.



Abb. 8: Weihnachtsmarkt

Zielgerichtet wurden Stände mit Flüssiggasanlagen überprüft. Vielen Betreibern war nicht bewusst, dass auch die Verbindungen von Flüssiggasflaschen mit Katalytöfen, Heizstrahlern und Infrarotstrahlern als Flüssiggasanlage zu sehen ist und somit besonderen Vorschriften wie zum Beispiel einer regelmäßigen Prüfung durch eine befähigte Person unterliegen.

Auch müssen für den sicheren Betrieb einer Flüssiggasanlage eine Betriebsanweisung, Leckspray und ein Feuerlöscher vorhanden sein. Bei der Überprüfung wurden unterschiedliche Mängel festgestellt. Die Entnahme von Flüssiggas erfolgte häufig ohne die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (für Gewerbe zugelassener Druckminderer), die Gasschläuche waren nicht korrekt verlegt oder die Gasflaschen waren unsicher aufgestellt. Auch andere Vorgaben, die sich aus den Betriebsanleitungen der Gerätehersteller ergaben, wie zum Beispiel Sicherheitsabstände zu den Heizeinrichtungen und ausreichende Lüftungsverhältnisse, waren nur selten bekannt.

So ist es nicht verwunderlich, dass kein Verkaufsstand als mängelfrei bezeichnet werden konnte. Insgesamt wurden 57 Stände kontrolliert, fünf Anlagen wurden wegen hoher Brandgefahr stillgelegt. Es handelte sich hierbei um Infrarotstrahler und Flaschenaufsatzstrahler, die aufgrund der hohen Strahlungswärme für den Einsatz in den engen Verkaufsständen nicht geeignet sind.

Die Betreiber der Gasanlagen wurden auf die Mängel hingewiesen und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen. Die Betreiber zeigten sich überwiegend kooperativ und sind den Aufforderungen der Gewerbeaufsicht nachgekommen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Betreiber noch deutlicher über die Anforderungen an den Betrieb von Flüssiggasanlagen informiert werden müssen. Auch weiterhin muss durch regelmäßige Kontrollen auf den Märkten die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften überprüft werden.

Ansprechpartner: Herr Jens Otten;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Sichere Regalbeschickung im Baumarkt

In vielen Baumärkten dienen die oberen Bereiche der Verkaufsregale zur Lagerung weiterer Waren. Die Mitarbeiter müssen diese Waren zunächst dort oben einlagern und später, bei Bedarf, von dort oben wieder in den unteren Verkaufsbereich umräumen.

Diese Tätigkeit ist anstrengend und, je nach verwendeten Gerätschaften, auch gefährlich. Werden fahrbare Alutreppen benutzt, müssen die Beschäftigten die Waren entweder die Stufen hochtragen, oder mit Hilfe eines Gabelstaplers und eines weiteren Kollegen die Waren von einer angehobenen Palette heben und in das Regalfach umsetzen. Oftmals ist das Treppenschutzgeländer auch noch im Weg, sodass einige besonders „mutige“ Mitarbeiter sich gar mitsamt der Warenpalette hochheben lassen und dann „ohne Netz und doppelten Boden“ dort oben auf dem schmalen Rand der Holzpalette unter ständiger Absturzgefahr „herumturnen“.

Bei der Betriebsbesichtigung eines Baumarktes wurden die Gefahren des innerbetrieblichen Transportes auf Grundlage der Instrumente des GDA - Transport Fragebögen überprüft und festgestellt, dass auch hier diese „mutige“ Arbeitsweise von einigen Mitarbeitern praktiziert wurde. Daraufhin wurde das Heben von Personen ohne zugelassenen Fahrkorb untersagt.

Der Marktleiter ließ zunächst eine fahrbare Alutreppe anschaffen, die aber in den schmalen Regalgängen für den Geschäftsbetrieb eher hinderlich und zur Regalbeschickung auch nicht optimal geeignet war, so dass sich der Baumarkt ein spezielles verfahrbares Transport-Hubgerät (Abbildung 9), welches Waren und Mitarbeiter zusammen anhebt, angeschafft hat.



Abb. 9: Verfahrbares Transport-Hubgerät

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin können so am Boden die Waren aufladen, sich dann gemeinsam in die Höhe fahren und die Waren sicher umladen. Das spart Zeit und Kraft, ist sicher. Darüberhinaus benötigt man keinen zweiten Kollegen mehr.

Ansprechpartner: Herr Rainer Brand;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

3.6 Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Die Aufbewahrung von Expositionsdaten

Das Land Bremen hat durch seine Geschichte ein besonderes Interesse an einer befriedigenden Regelung der Datenaufbewahrung für die Zukunft. In Bremen gingen durch die Schließung von Schiffswerften viele Akten verloren. Die Arbeitnehmer waren durch Asbest gesundheitlich belastet, konnten den Umgang nun aber nicht mehr nachweisen.

Durch das Inkrafttreten der REACH - Verordnung wurde eine Umkehrung der Beweislast für die Qualität von Chemikalien vor deren Inverkehrbringung erreicht. Davor konnten Chemikalien nur nachträglich für eine Vermarktung beschränkt werden, wenn deren Gefährlichkeit durch Schädigung von Mensch und Umwelt bewiesen war. REACH ist ein Zulassungsverfahren bei dem ein Stoff die Schritte der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung durchläuft. Erklärtes Ziel ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen. Trotz dieser Prüfungen müssen beim Umgang mit bestimmten Chemikalien in der Arbeitspraxis unter Umständen Schutzbestimmungen eingehalten und der Umgang dokumentiert werden. Die Dokumentationen sogenannter Expositionsdaten ist aufzubewahren. In der Neufassung der Gefahrstoffverordnung wurde eine Aufbewahrungspflicht entsprechend dem EU-Recht aufgenommen. Nach den EU-Richtlinien 2004/37/EG (Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene) und 2009/148/EG (Asbest) sind Expositionsdaten mindestens 40 Jahre aufzubewahren. Für die Aufnahme dieser 40-jährigen Aufbewahrungspflicht hat sich das Land Bremen im Bundesratverfahren zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung eingesetzt. Offen ist noch die Frage, wo diese Expositionsdaten im Falle einer Betriebsschließung oder Insolvenz dauerhaft aufbewahrt werden können. Im Bundesratsverfahren stellte Bremen deshalb ein Entschließungsantrag, der angenommen wurde. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert „ zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen bzw. ergriffen werden können, um eine langfristige zentrale Aufbewahrung von Expositionsdaten von Beschäftigten, die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder

fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 durchführen, sicherzustellen.“

Im Bereich Arbeitsmedizin wirkte der Landesgewerbearzt bei der Erarbeitung einer arbeitsmedizinischen Regel zur Aufbewahrung von Gesundheitsakten nach arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)) mit. Die Regel soll eine Aufbewahrung der ärztlichen Unterlagen und Aufzeichnungen über 40 Jahre zum Ziel haben und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 fertig gestellt werden.

Ansprechpartner: Frau Karin Schleicher; Herr Dr. Frank Hittmann;
Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

3.7 Explosionsgefährliche Stoffe

Anzahl der Großfeuerwerke wieder ansteigend

Nachdem sich die Anzahl der angezeigten Großfeuerwerke im Jahr 2009 verringerte, war in 2010 wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Anträge auf Ausnahmen vom Abbrennverbot von Kleinfeuerwerken waren dagegen rückläufig. Zwei Anträge wurden, nachdem die Ablehnung auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im Vorfeld mündlich mitgeteilt wurde, von den Antragstellern zurückgezogen. Die Anzahl der Bühnenfeuerwerke war ebenfalls rückläufig. In nachstehender Tabelle 4 und in Abbildung 10 sind die Anzahl der Feuerwerke tabellarisch dargestellt.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Großfeuerwerke Kategorie III und IV	39	53	53	69	73	73	55	60
Kleinfeuerwerke Kategorie II	13	14	23	19	15	21	32	29
Bühnenfeuerwerke	19	19	15	17	16	7	12	10

Tab. 4: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 bis 2010

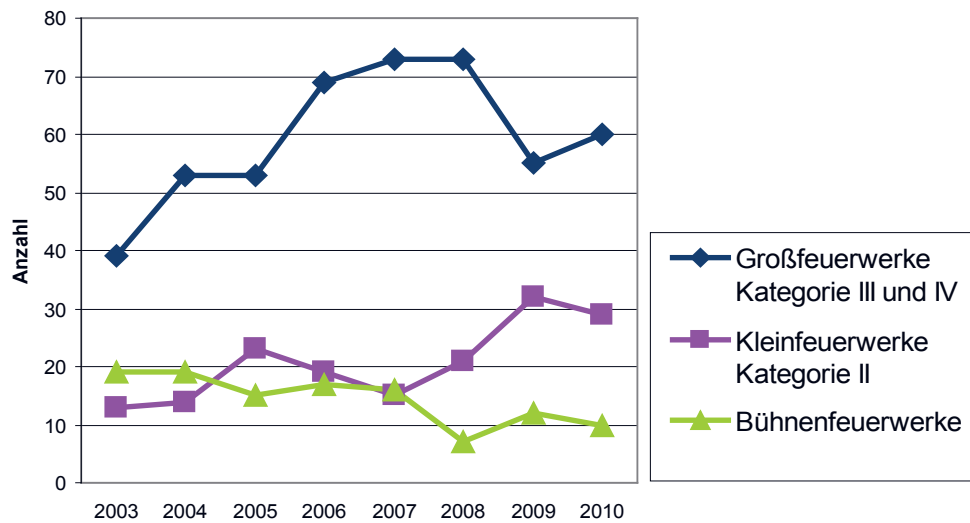


Abb. 10: Entwicklung der Anzahl von Feuerwerken von 2003 bis 2010

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände

Zum 1. Dezember 2010 trat die Neufassung der 2. Sprengstoffverordnung in Kraft. Die überarbeitete 2. Sprengstoffverordnung sieht unter anderem eine Umstellung der Mengenangaben von „Brutto“ auf „Netto“ bei der erlaubnisfreien Aufbewahrung von Kleinmengen vor. Mit „Brutto“ wird das Gesamtgewicht des pyrotechnischen Gegenstandes bezeichnet und mit „Netto“ die Menge an Explosivstoff im pyrotechnischen Gegenstand. Im § 47 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes wurde hierfür eine Übergangsregelung festgelegt. Pyrotechnische Gegenstände, die vor dem 01.10.2009 eine Zulassung erhalten hatten, dürfen noch bis zum Juli 2017 mit den Bruttoangaben vermarktet werden. Dieser Sachverhalt stellte die Händler und auch die Aufsichtsbehörden vor die Frage, wie eine Überprüfung der eingelagerten Kleinmengen vorgenommen werden kann, wenn zwar die Verordnung Nettoangaben vorsieht, die Produkte aber nur Bruttoangaben aufweisen.

Die Überprüfung wurde jedoch dadurch erleichtert, dass die pyrotechnische Industrie den Händlern Umrechnungstabellen für die jeweiligen Produkte zur Verfügung stellte bzw. in den Lieferscheinen die jeweilige Netto-Explosivstoffmenge vermerkte. Ferner wiesen auch pyrotechnische Gegenstände mit Zulassungen

vor dem 01.10.2009, im Vorgriff auf die neue Regelung, eine zusätzliche Nettoangabe auf. Diese zusätzliche Kennzeichnung erleichterte eine Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht erheblich. Nahezu 300 Händler zeigten den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 an. Wie auch in den Vorjahren fanden im Vorfeld gezielte Beratungen zum Verkauf und insbesondere über die Aufbewahrung (Umstellung von Brutto- auf Nettoaufbewahrungsmenge) statt.

Bei insgesamt 48 überprüften Verkaufsstellen wurden folgende Mängel festgestellt:

- Mengenüberschreitung im Verkaufsraum (2),
- Einengung des Fluchtweges (1),
- nicht zugängliche Feuerlöscher (2).

Nach mündlichen Verwarnungen wurden die Mängel umgehend beseitigt.

Ansprechpartner: Herr Heinz-Herbert Koop;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Feuerwerk vor dem Rathaus

Das historische Rathaus in Bremen ist durch Feuer besonders gefährdet, weil der Dachstuhl aus trockenem Holz besteht und die alten Butzenscheiben eindringenden Feuerwerkskörpern wie Raketen oder Böllern keinen ausreichenden Widerstand entgegensetzen haben. Diese Brandgefahr wird insbesondere für die Silvesternacht gesehen, denn zur Begrüßung des Neuen Jahres versammeln sich zahlreiche Bremer Bürger auf dem Marktplatz und brennen Feuerwerk ab. Appelle des Bürgerschaftspräsidenten im Jahr 2009, das historische Rathaus nicht durch Feuerwerk zu gefährden, haben zwar für den Jahreswechsel 2009/2010 zu einem Rückgang der Aktivitäten geführt, trotzdem wurden noch eine Vielzahl von Raketen und Böllern abgebrannt. Auch aus anderen Gebäuden um den Marktplatz sind Zwischenfälle bekannt geworden. So berichtete die Han-

delskammer, unter anderem sei eine Rakete in ein Doppelfenster eingedrungen und zum Glück ohne schwerere Folgen ausgebrannt. In dieser Situation wurde „das Rathaus“ aktiv. Durch die Senatskanzlei wurde angeregt, durch eine Allgemeinverfügung das Feuerwerk rund um das Bremer Rathaus zu verbieten. Dieser Anregung wurde durch die Gewerbeaufsicht, gestützt auf § 24 (2) Ziffer 1 und 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), gefolgt. Am 20.11.2010 wurde eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, die zusätzlich zu den bereits bestehenden Abbrennverböten in einem Umkreis von 150 m bei Reet- und Fachwerkhäusern sowie Tanklagern auch eine Schutzzone von 150 m um das Bremer Rathaus definiert hat. In dieser Schutzzone dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterknaller und Raketen) nicht abgebrannt werden.



Abb. 11: Feuerwerk

Die Pressesprecherin der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat in einer beispielhaften Aktion zusätzlich gedruckte Informationen in den Gastwirtschaftsbetrieben rund um den Marktplatz verteilt.

Die Polizei ist vor der Jahreswende verstärkt Streife gegangen. Dieser Information und der Polizeipräsenz ist es zu verdanken, dass zur Jahreswende 2010/2011 so gut wie kein Feuerwerk auf dem Marktplatz in Bremen abgebrannt worden ist.

Ansprechpartner: Herr Heinz-Herbert Koop;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4. Technischer Verbraucherschutz

4.1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Konzentration der Kräfte auf das Wesentliche

Zum Schutz der privaten Verbraucher vor unsicheren Konsumprodukten und der Arbeitnehmer vor unsicheren Maschinen überwacht die Gewerbeaufsicht als technische Marktüberwachungsbehörde stichprobenartig das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten und technischen Arbeitsmitteln. Die Produkte werden bei Herstellern, Importeuren und im Handel sowie auf Märkten und Messen und bei gewerblichen Betreibern auf ihre Übereinstimmung (Konformität) mit europäischen Regeln und Normen geprüft. In Deutschland wird dieses Rechtsgebiet durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und dessen Verordnungen insbesondere zu elektrischen Geräten, Spielzeugen, Maschinen, Druckgeräten, Gasverbrauchseinrichtungen, persönlichen Schutzausrüstungen, Sportbooten und Aufzügen umgesetzt.

Auch das Jahr 2010 war wieder von Personalengpässen geprägt; es galt mit knappen Personalressourcen möglichst viel zu erreichen. Die reaktive (also von außen initiierte) Marktüberwachung aufgrund von sogenannten RAPEX-Eilmeldungen aus dem gesamten Europäischen Wirtschaftsraum wurde nur auf aussichtsreiche Fälle beschränkt. Das unspezifische Ausschwärmen in den Handel, zur Entfernung dieser Produkte, hatte sich in der Vergangenheit als zu wenig effizient erwiesen.

Unter „RAPEX“ versteht man das grenzüberschreitende Schnellwarnsystem der Europäischen Union für alle gefährlichen Konsumgüter, mit Ausnahme von Lebensmitteln, Pharma- und Medizinprodukten, welches nur ausgelöst werden soll, wenn Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher ernsthaft gefährdet sein könnten. In Deutschland ist die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund zentraler RAPEX-Meldeknoten. Das RAPEX-System hatte in den letzten Jahren aber das große Problem inflationär genutzt zu werden, wobei die Qualität der Daten zu wünschen übrig ließ: Quantität statt Qualität also!

So stieg die Zahl der RAPEX-Meldungen von 2001 bis 2009 EU-weit von 76 auf 1699 jährlich. Die EU-Kommission hat 2010 auf diesen unhaltbaren Zustand mit einer neuen konkretisierenden RAPEX-Leitlinie reagiert. Bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde stattdessen vorrangig ein internes aktives (= selbst initiiertes und mit den anderen Bundesländern abgestimmtes) Marktüberwachungsprogramm mit folgenden Schwerpunkten umgesetzt: Spielzeug für Kinder unter drei Jahren, Steckschlüsselsets,

Leitern und Tritte, ortsveränderliche Leuchten und Mehrfachsteckdosen, Aquarienleuchten und Heizstäbe für Aquarien, Sicherheitsschuhe und Knieschützer, Rasentrimmer.

Diese Überprüfungen fanden schwerpunktmäßig im Handel statt.

Hinzu kamen Maschinen im Mietervice und Maschinen mit hohem Gefährdungspotential, sowie Lärmschutz bei im Freien verwendeten Geräten und Maschinen, die teilweise auch direkt bei den gewerblichen Betreibern überprüft wurden. Zusätzlich fanden weiterhin reaktive Überprüfungen, insbesondere bei Importeuren im Land Bremen aufgrund von Mitteilungen anderer Marktüberwachungsbehörden über das ICSMS-System - Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung (www.icsms.org) statt. Ein immer wichtigeres Tätigkeitsfeld ist die interne Unterstützung der Arbeitsschützer bei der Überprüfung von Maschinen im Betrieb nach Arbeitsunfällen.

4.2 Ausgewählte Vorgänge des Vollzugs

Aquarienleuchte – Anwendung der neuen RAPEX-Leitlinien der EU

Marktüberwachung heißt europaweite Zusammenarbeit. Eine große Schwierigkeit war bisher die Sicherstellung der einheitlichen Bewertung der Gefahr, die von einem Produkt ausgeht. Kollegen der verschiedenen Länder Europas haben, wegen ihres jeweiligen kulturellen Hintergrundes, sowie uneinheitlicher Vorbildung und Personalausstattung, unterschiedlich starke Gefahrenwahrnehmungen. Kompromisse sind also erforderlich.

Die EU-Kommission hat daher im Zuge ihrer neuen RAPEX-Leitlinien (s.o.) auch ein europaweit einheitliches Risikobewertungsverfahren für das RAPEX-Verfahren eingeführt.

Im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogrammes wurde in einem Bremer Einzelhandelsgeschäft eine Aquarienleuchte vorgefunden, die dafür vorgesehen war, zur Beleuchtung, ohne dauerhafte Befestigung, auf ein mit Wasser gefülltes Aquarium gelegt zu werden. Die Leuchte verfügte über ein GS-Zeichen und war mit Schutzart „IPX7“ gekennzeichnet. Nach Anhang I der europäischen Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG sind elektrische Betriebsmittel mit einer Isolierung zu versehen, die den vorgesehenen Beanspruchungen angemessen ist. Nach der konkretisierenden europäischen Norm DIN EN 60598 „Leuchten“ müssen die elektrischen Teile dieser, nicht dauerhaft befestigten Aquarienleuchte, mindestens mit der Schutzstufe IPX7 gegen das Eindringen von Wasser geschützt sein. Eine solche wasserdichte Leuchte muss laut dieser Norm folgenden Test bestehen:

Unmittelbar nach dem Ausschalten wird die Leuchte 30 Minuten vollständig derart in Wasser eingetaucht, dass sich mindestens 150 mm Wasser oberhalb der Leuchte befinden und die tiefste Stelle des Leuchtengehäuses mindestens dem Druck von 1 m Wassersäule ausgesetzt ist.

Nach Abschluss der Prüfung darf in keinem Teil der Leuchte Wasser eingedrungen sein. In der Geräteprüfstelle des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim wurde die Leuchte lediglich 30 Minuten in ein 60 Liter Aquarium getaucht, trotzdem war nach der Prüfung Wasser in das Vorschaltgehäuse eingedrungen. Dieser Mangel wurde hier in die Risikoklasse 2 -mittleres Risiko- eingestuft und der Staffelstab über ICSMS an die für den Hersteller zuständige Marktüberwachungsbehörde weitergegeben. Gegenüber dem Bremer Händler mussten keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden, da er den Verkauf bis zu einer weiteren Klärung von sich aus eingestellt hatte.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde, vom dem in Südeuropa ansässigen Hersteller, die neue Risikobewertung nach den neuen RAPEX-Leitlinien erstellt.

Diese führte zu einer Herabstufung in die Risikoklasse 1 (Niedriges Risiko) durch die verantwortliche Marktüberwachungsbehörde des deutschen Inverkehrbringers. Die Leuchten dieser Produktionsserie konnten also, entsprechend der Rechtslage, auch im Land Bremen weiter abverkauft werden. Die entscheidenden Fragen der Risikobewertung waren:

Handelt es sich hier um einen extrem seltenen Produktionsausreißer, dessen Undichtheit hier festgestellt wurde? Wie groß ist überhaupt die Wahrscheinlichkeit, dass die Leuchte in das gefüllte Aquarium fällt? Greift ein Normalbürger trotz gegenteiliger Warnhinweise ins Wasser um die Leuchte zu bergen ohne vorher den Stecker gezogen zu haben?

Und wenn:

Wird er die Lampe nicht sowieso spontan sofort wieder aus dem Wasser entfernen, bevor das Wasser auch bei so einem Produktionsausreißer eingedrungen sein kann? Obwohl die Folge eines Elektroschlages erheblich sein kann, wurde das Gesamtrisiko wegen der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit als niedrig eingestuft.

An diesem Fall zeigt sich exemplarisch, dass die neue Risikobewertung zu einer europaweit einheitlichen Ermessensausübung beiträgt und damit ihren Zweck erfüllen kann. Europäer in den verschiedensten Mitgliedsländern können nun auf einer Basis miteinander handeln. Allerdings hat sich in diesem Fall gezeigt, dass auch die neue Risikobewertung trotz ihres wissenschaftlichen Anspruches gewisse Interpretationsspielräume zulässt. Marktakteure und Behörden werden bei ihrer Anwendung noch viele Erfahrungen sammeln müssen.

Puzzle-Matten

In einem anderen Bundesland wurden im Handel sogenannte Kinder-Puzzle-Matten eines Bremer Importeurs vorgefunden, die mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet waren und über ein GS-Zeichen verfügten.



Abb. 12: Puzzlematten

In jeder Packung befanden sich zehn Puzzleteile mit einer Größe von 32 cm x 32 cm, aufgedruckten Zahlen und geraden Puzzlezähnen, die beliebig zu einer Matte zusammengesteckt werden können. Mit solchen Puzzlematten spielen erfahrungsgemäß auch Kinder unter drei Jahren.

Eine Überprüfung ergab, dass die Puzzlezähne bereits mit einer Kraft von ca. 60 N ausgezupft werden konnten; die entsprechende harmonisierte Norm hingegen fordert eine Widerstandskraft von mindestens 90 N. Die abgerissenen Puzzlezähne waren so klein, dass sie in einen genormten Prüfzylinder passten. Damit konnte nicht mehr ausgeschlossen werden, dass Kleinkinder unter drei Jahren die Puzzlezähne auszupfen, sie verschlucken und daran ersticken können.

Die abschließende Risikobewertung der Mängel ergab, dass hier eine ernste Gefahr der Risikoklasse 3 gegeben ist. Die bereits an den Handel ausgelieferten Puzzlematten mussten vom Importeur zurückgenommen werden.

Ansprechpartner: Rüdiger Wedell;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

4.3 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Zuständigkeit und Organisation

Mit der Zuständigkeitsregelung vom 28.7.2009 wurde der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen diese neue Aufgabe übertragen. Die Fachaufsicht ist beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr angesiedelt. Aufgrund der neuen Zuständigkeit mussten auf dem Gebiet der Marktüberwachung von energiebetriebenen Produkten neue Strukturen bei der Gewerbeaufsicht geschaffen werden. Um Grundsatz- und Verfahrensfragen abzuhandeln, wurde eine Fachaufgabe „EBPG“ eingerichtet. Die vordringlichen Aufgaben bestehen in erster Linie darin, sich in die Vorschriften einzuarbeiten, Schulungsunterlagen zu erstellen, Informationen ins Internet zu stellen.

Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG

Der wesentliche Inhalt des EBPG ist die Überwachung, ob Produkte, die mit Energie betrieben werden, den formellen Anforderungen (Kennzeichnung und Konformitätserklärung) und materiellen Anforderungen nach dem EBPG genügen. Die materiellen Anforderungen ergeben sich aus Verordnungen der EU-Kommission zu bestimmten Produkten. Bisher sind 11 Verordnungen in Kraft getreten, 29 weitere Verordnungen sind in Bearbeitung. Informationen über den aktuellen Stand können auf der Internetseite der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung unter www.ebpg.bam.de abgerufen werden.

Die dem EBPG zugrundeliegende Richtlinie 2005/32/EG (Ökodesignrichtlinie) wurde durch die Richtlinie 2009/125/EG geändert. Gegenstand der Marktüberwachung können nunmehr auch energieverbrauchsrelevante Produkte, wie zum Beispiel Fenster sein. In Folge der Änderungen des europarechtlichen Rahmens in naher Zukunft ist eine Novellierung des EBPG wie folgt vorgesehen:

- Struktur aufbauen,
- Grundlagen erarbeiten,
- Konzept 2011 erarbeiten,
- Kontakt zum Zoll,
- Messgeräte kaufen usw.

Überprüfungen im Rahmen der PKW - Energie- verbrauchskennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV)

Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen zu machen.

Für Fahrzeugmodelle sind zum Beispiel in der Werbeschrift Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen, oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. In den regionalen bremischen Zeitungen wurden im letzten Quartal 2010 die Werbeschriften stichprobenartig überprüft. Es wurden dabei keine Verstöße festgestellt. Die Prüfungen erstreckten sich auch auf Autohändler. Hier muss der Hinweis zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen am Fahrzeug oder in unmittelbarer Nähe angebracht sein.

2010 wurden 24 Händler mit insgesamt 29 Fabrikmarken überprüft. Bei vier Händlern wurde festgestellt, dass ausschließlich Gebrauchtwagen vertrieben werden, d. h., hier findet die Verordnung keine Anwendung. Da zurzeit die PKW-EnVKV novelliert wird, sind die Händler zu Beginn der Überprüfung durch ein Informationsblatt über die gegebenenfalls zukünftigen Vorgaben informiert worden. In den Hinweis am PKW soll z. B. eine farbige Energieeffizienz neu aufgenommen werden.

Bei den Überprüfungen vor Ort wurde festgestellt, dass der Hinweis am PKW in einem Fall nicht vorhanden war und bei drei Fabrikmarken nicht korrekt wiedergegeben wurde. Weiter wurde festgestellt, dass der Aushang beim Händler bei 14 Fabrikmarken nicht aktuell war, bzw. die Aktualität nicht nachgewiesen wer-

den konnte und in einem Fall war der Aushang nicht vorhanden. Der Leitfaden war bei jedem Händler vorhanden, ein Mal wurde er veraltet vorgefunden. Von den Händlern wurde eine umgehende Behebung der Mängel zugesagt. Von Seiten der Gewerbeaufsicht wurde bei einem Verstoß eine mündliche Verwarnung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ausgesprochen. Die Prüfung wird 2011 fortgeführt.

 Information über Kraftstoffverbrauch und CO ₂ -Emissionen gemäß Richtlinie 1999/94/EG		Hersteller-LOGO (optional)
Marke: XXX Modell: YYY Hubraum: 1595 cm ³	Leistung: 75 kW Getriebe: 4-Gang-Automatik Kraftstoff: Benzin	
Kraftstoffverbrauch		
kombiniert: 8,0 l/100 km innerorts: 11,2 l/100 km außerorts: 6,2 l/100 km		
CO₂-Emissionen		
kombiniert: 192 g/km		
Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.		
Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG: Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.		

Abb. 13: Information über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

Ansprechpartner: Thomas Hartung;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

5. Sozialer Arbeitsschutz

5.1 Arbeitszeit Gastronomie

Die Arbeitszeiten sind im Hotel- und Gaststättengewerbe generell ein Problem. Den Gästen wird oftmals noch spät abends aufgetischt und nach Küchenschluss muss aufgeräumt werden. Bevor dann am Morgen gegebenenfalls das Frühstücksei aufgetragen wird, gibt es Vieles vorzubereiten.



Abb. 14: Arbeitsplatz Ausschank

Das Arbeiten in der Gastronomie ist in der Regel körperlich anstrengend, ebenso gibt es psychische Belastungen. Ursächlich hierfür sind unter anderem - neben dem zeitlichen Druck bei der Arbeit, dem Ärger mit Kollegen und Gästen - die unregelmäßigen und ungewöhnlichen Arbeitszeiten, wie lange Schichten, Schichtdienst oder geteilte Dienste. Es kann vorkommen, dass aufgrund besonderer Anlässe oder krankheitsbedingter Ausfälle von Kollegen an sieben Tagen in der Woche gearbeitet werden muss. Dies wird mit Dank und Anerkennung, extra Verdienst oder späterer Freizeit kompensiert.

Es kann aber auch vorkommen, dass nachts bis drei Uhr gearbeitet werden muss, und dann vom Chef gesagt wird: „sorry, aber es ist jemand ausgefallen, du musst morgen um sechs Uhr den Frühdienst übernehmen“.

In der Gastronomie sind 16 Arbeitsstunden am Tag keine Seltenheit, nicht nur einmal im Jahr oder im Monat, sondern das passiert auch mal eine ganze Woche lang. Daher ist es für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Gastronomiebereich schwierig, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren - vor allem, weil die Arbeitszeiten oft nicht vorhersehbar und die einzelnen Arbeitstage lang sind. Die klassischen Dienstpläne des Gastgewerbes orientieren sich an den Anforderungen der Gäste, nicht so sehr am Schutz der Beschäftigten und deren Bedürfnisse.

Freie Tage werden normalerweise nicht am Wochenende, sondern an Tagen innerhalb der Woche, unter Berücksichtigung des Gästeaufkommens, gewährt. Um die Zeiträume zwischen der Mittags- und der Abendzeit zu überbrücken, sind geteilte Dienste im Küchen und Servicebereich weit verbreitet. Der Mitarbeiter unterbricht seine Arbeitszeit nach dem Mittagsgeschäft und nimmt sie erst abends wieder auf. So entstehen lange Zeitblöcke, die aber an die Arbeit gebunden sind und einen geringen Freizeitwert aufweisen.

Im Rahmen des Tagesgeschäftes kommt es häufig vor, dass bei der Dienstplanaufstellung, der Einhaltung von Pausen oder dem Einsatz von Auszubildenden, nicht auf die gesetzlichen Vorschriften geachtet wird. Unabsichtlich verstoßen sowohl die Betriebsleitung als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen. Wer Dienstpläne schreibt, muss über die gesetzlichen Grundlagen und tariflichen Bestimmungen Bescheid wissen.

Eckpunkte für Dienstpläne und Arbeitszeiten

Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG))

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb

von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Pausen (§ 4 ArbZG)

- bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden ist eine Pause von 30 Minuten, bei mehr als neun Stunden ist eine Pause von 45 Minuten vorgeschrieben.

Ruhezeit (§ 5 ArbZG)

- mindestens 10 Stunden ununterbrochene Ruhezeit pro Arbeitstag.

Besonderheit:

Nacht- und Schichtarbeit (§ 6 ArbZG)

Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst. Nachtzeit ist die Zeit, die zwischen 23.00 Uhr und 6:00 Uhr liegt und mehr als zwei Stunden dauert.

- Ausgleichszeitraum für Mehrarbeit: innerhalb eines Kalendermonats, beziehungsweise innerhalb von vier Wochen.
- Anspruch auf ärztliche Untersuchungen bei Nachtarbeitern.

Sonn- und Feiertage (§ 11 ArbZG)

- Anspruch auf mindestens 15 freie Sonntage im Jahr. Ausgleich für Arbeit an Feiertagen: ein freier Tag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 2 Wochen.

Aufzeichnungen (§ 16 ArbZG)

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen.

Für die Arbeitszeitgestaltung im Hotel- und Gaststättengewerbe in Bremen ist besonders der Manteltarifvertrag des Landes zu beachten. Finden sich im Manteltarifvertrag keine Aussagen zur Arbeitszeitgestaltung, so gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes als allgemein verbindlich, das heißt:

„Wird der Tarifvertrag nicht angewendet, so gilt das Arbeitszeitgesetz!“

In den Jahren 2009/2010 häuften sich die Klagen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über zu lange Arbeitszeiten und keine, beziehungsweise zu geringe Pausen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe.

In allen Fällen wurden gezielte Kontrollen durchgeführt. Die Überprüfungen der Arbeitszeiten ergaben in allen Fällen massive Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz. Zum Teil wurden ununterbrochene Arbeitszeiten von bis zu 16 Stunden festgestellt. Generell waren Arbeitszeiten von 12 Stunden die Regel. Insbesondere wurden Verstöße im Bereich des Küchenpersonals registriert.

Die Arbeitgeber wurden ausführlich beraten und auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen und aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Gleichzeitig wurden Nachkontrollen angekündigt.

In allen Fällen wurden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Bußgelder festgesetzt. Die Höhe der festgesetzten Bußgelder betrug jeweils mehrere Tausend Euro. Die Ahndung der Verstöße erfolgt nach einem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog. Da viele Arbeitgeber im Gaststättengewerbe gegen das Arbeitszeitgesetz verstoßen haben, sollen in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) Bremen, der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten (NGG) und den Kammern Aufklärungskampagnen in Form von Informationsveranstaltungen, Informationsbroschüren und Artikeln in Fachzeitschriften durchgeführt werden. Diese sollen mit stichpunktartigen Kontrollen verknüpft werden.

Ansprechpartner: Harald Ulbricht;
Gewerbeaufsicht Land Bremen

5.2 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz

Kündigungsschutz

In 2010 war in 51 Fällen über Anträge auf ausnahmsweise Zulässigkeitserklärung der Kündigung zu entscheiden. Im Vorjahr lag die Antragszahl bei 72. Im Berichtsjahr wurden 37 Anträge für Arbeitnehmer in Elternzeit gestellt.

Die zahlenmäßig häufigsten Anträge wurden mit der vollständigen und endgültigen Stilllegung des Betriebes begründet. Das Vorliegen des „besonderen Falles“ ist bei diesen Anträgen relativ unproblematisch festzustellen. Anders sieht es bei den verhaltensbedingten Kündigungsanträgen aus, über die die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im vergangenen Jahr in mehreren Fällen zu entscheiden hatte. Die Prüfung und Bewertung des „besonderen Falles“ erfordert dabei ein besonderes Fingerspitzengefühl. Nicht nur, weil die Anhörung der Betroffenen äußerst behutsam vorgenommen werden muss, sondern auch, weil die Ermittlung des Sachverhaltes häufig „detektivischen Spürsinn“ erfordert. Die Antragsteller kommen ihrer Darlegungs- und Beweispflicht häufig unvollständig und fehlerhaft nach und die Betroffenen geben in der Anhörung ihr Fehlverhalten selten zu und vermitteln den Eindruck unverschuldet von einem möglichen Arbeitsplatzverlust bedroht zu sein. Wenn dann noch Tränen fließen, erscheint eine objektive Bewertung manchmal schwierig.

Verdacht des Arbeitszeitbetruges

So wurde zum Beispiel einer schwangeren Arbeitnehmerin vorgeworfen, ihre Erfassung des Arbeitsendes durch „Ausloggen“ am Computersystem unterlassen zu haben, um sich durch nachträgliche Buchung zusätzliche Arbeitszeit zu verschaffen. Der dringende Verdacht des Lohnbetruges wurde darin gesehen. Beteuerungen der schwangeren Arbeitnehmerin über vergessenes „Ausloggen“ und Bedauern über das Fehlverhalten bei der vorgenommenen Korrektur prallten am Arbeitgeber ab. Die Möglichkeit, die Arbeitnehmerin für ihr Verhalten abzumahnern, nutzte er nicht. Er sah das Vertrauensverhältnis so erheblich gestört, dass eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrebt wurde.

Es konnte nicht aufgeklärt werden, ob einmalige Vergesslichkeit mit folgenschwerer Korrekturvornahme, oder tatsächlich vorsätzliches Handeln das Fehlverhalten begründete. Die Frau räumte ihr Fehlverhalten ein, den Versuch des Lohnbetruges wies sie entschieden zurück. Der Antrag wurde abgelehnt. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde jedoch von der Widerspruchsbehörde die Kündigung zugelassen. Die dagegen von der Arbeitnehmerin eingelegte Klage beim Verwaltungsgericht wurde zurückgenommen, da zuvor wegen der ausgesprochenen Kündigung eine Einigung der Parteien beim Arbeitsgericht stattgefunden hat.

Schlägerei im Steuerberaterbüro!

In einem anderen Fall trägt ein Arbeitgeber vor, dass seine schwangere Steuerfachangestellte einen Mandanten tätlich angegriffen, beschimpft und verletzt haben soll. Bei der Schlägerei, an der auch der Lebensgefährte und der Vater der Schwangeren beteiligt waren, habe der Mandant einen doppelten Nasenbeinbruch, einen herausgeschlagenen Zahn und Hämatome im Augenbereich erlitten. Ein Krankenhausaufenthalt mit Operation sei erforderlich gewesen.

Die Schwangere bestritt beharrlich ihre Beteiligung und beteuerte ihre Unschuld. Dass der verletzte Mandant, mit dem die Schwangere persönlich bekannt war, nach dem Gewaltschutzgesetz vom Familiengericht des Amtsgerichtes eine einstweilige Anordnung gegen sie erwirkt hatte - wonach ihr untersagt wurde, sich ihm weniger als 100 m zu nähern, mit ihm Kontakt aufzunehmen, seine Wohnung aufzusuchen oder ihn anzusprechen, anzurufen, SMS oder E-Mail zu schicken - leugnete sie, stützte jedoch den Antrag des Arbeitgebers. Gegen den Zulassungsbescheid der Gewerbeaufsicht auf ausnahmsweise Zulässigkeit einer Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses legte die schwangere Arbeitnehmerin erfolglos Widerspruch ein. Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht ist noch anhängig.

Diebstahl eines Dienstwagens?

Ein weiterer Antrag begründete das Fehlverhalten einer schwangeren Arbeitnehmerin mit dem Verdacht des Diebstahls eines Dienstfahrzeuges. Der PKW sei nicht aufgebrochen, sondern mit dem Original- oder Zweitschlüssel gefahren worden. Zum Zeitpunkt des Diebstahls hätte nur die schwangere Arbeitnehmerin Zugriff auf den Schlüssel gehabt. Die schwangere Arbeitnehmerin bestritt jegliche Beteiligung an dem Diebstahl. Ein anhängiges Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da hinreichender Tatverdacht nicht begründet sei. Der Antrag wurde abgelehnt; Verdachtsäußerungen begründen nicht den besonderen Fall.

Arbeitsverweigerung einer Reinigungskraft

Auch eine vermeintliche Arbeitsverweigerung und vorzeitige Beendigung der Arbeit einer schwangeren Reinigungskraft bewog einen Arbeitgeber zur Antragstellung mit dem Ziel, das Arbeitsverhältnis kündigen zu dürfen. Die Vorwürfe konnten nach Anhörung der Betroffenen sowie Zeugenaussagen als vollständig unbegründet zurückgewiesen werden. Es handelte sich eher um Missverständnisse aufgrund mangelnder Arbeitsorganisation des Arbeitgebers. Er hatte versäumt, in seiner Fürsorgepflicht für seine schwangere Arbeitnehmerin nach Beurteilung der Arbeitsbedingungen, klare Anweisungen zu treffen, die die gesetzlichen Beschäftigungsverbote gemäß Mutterschutzgesetz berücksichtigen. Dass dieses Versäumnis von Dritten - Objektleiterin, Hausmeister, Pächter - geheilt und entschieden wurde, indem sie die Schwangere die körperlich schwere Arbeit nicht ausführen ließen und sie um 20:00 Uhr nach Hause schickten, kann nicht der Schwangeren als Fehlverhalten angelastet werden. Der Antrag wurde abgelehnt. Weiterhin hatte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen über verhaltensbedingte Anträge zu entscheiden, die als Begründung die fehlende Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis einer ausländischen Betreuerin, die unberechtigte Internetnutzung einer Büroangestellten, Diebstahlsverdacht einer Servicekraft im Hotel sowie wiederholt unentschuldigtes Fehlen einer Sachbearbeiterin benannten.

Die verhaltensbedingten Fälle erfordern zur Klärung des Sachverhaltes häufig mehrere Gespräche, da bis zur Entscheidung sowohl die Parteien jeweils zu dem Vortrag der Gegenseite gehört werden müssen, als auch Zeugen und Sachverständige (z.B. Arzt, Steuerberater, Polizei, Gericht) zu beteiligen sind. Die Art und den Umfang der Ermittlungen bestimmt die Behörde. Selbst wenn die Beteiligten Beweisanträge stellen, ist die Behörde nicht daran gebunden; sie kann auch andere Beweismittel heranziehen. Für den vorliegenden Einzelfall sind alle bedeutenden Umstände zur Prüfung des „besonderen Falles“ heranzuziehen und zu berücksichtigen. Auch muss festgestellt werden, ob das vorwerfbare Verhalten einer schwangeren Arbeitnehmerin durch die besondere seelische Verfassung während der Schwangerschaft bedingt ist.

Ist die Gewerbeaufsicht von der besonderen Schwere der Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen, strafbaren Handlung der Arbeitnehmerin überzeugt (Vorliegen des „besonderen Falles“) und sprechen auch Ermessensgründe nicht dagegen, ist die Zulässigkeitserklärung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen. Begründet das Fehlverhalten der Arbeitnehmerin nicht den „besonderen Fall“, gibt die Behörde dem Antragsteller vor Erteilung eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit der Rücknahme. Der Anreiz zur Antragsrücknahme besteht in der deutlich geringeren Gebühr gegenüber der für einen Ablehnungsbescheid. Genutzt wird dieses Angebot jedoch wenig.

	§ 18 Abs. 1 BEEG	§ 9 Abs. 3 MuSchG
Anträge	36	14
Überträge vom Vorjahr	1	0
insgesamt	37	14
davon:		
Zustimmungen	27	3
Ablehnungen	2	3
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Vergleich etc.)	6	6
Noch nicht entschiedene Anträge	2	2

Tab. 5: Bearbeitete Anträge gemäß § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und § 9 Abs.3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) im Jahr 2010

Ansprechpartnerin: Frau Ursula Wienberg;

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6. Immissionsschutz

6.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Kalenderjahr 2010 wurden in Bremen neun und in Bremerhaven fünf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt (2009: 10 Genehmigungen insgesamt). Darüber hinaus wurden durch 28 Anzeigen (2009: 19 Anzeigen) die Änderungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 15 BImSchG legalisiert. Schwerpunkte der Neu- und Änderungsgenehmigungen erstreckten sich auf folgende Anlagen:

- Windkraftanlagen,
- Müllheizkraftwerke,
- Kraftwerkspark ,
- Konvertergas.

Die überwiegende Anzahl der Genehmigungsverfahren umfasste die Errichtung und die wesentliche Änderung von Windkraftanlagen. Herausragende Verfahren galten aber auch der Konvertergasnutzung und der Staubminderung auf dem Stahlwerksgelände sowie dem Neubau eines Gas- und Dampfkraftwerkes (GuD) in Mittelsbüren.

Die Erfassung und energetische Nutzung des beim Blasvorgang im Stahlwerk entstehenden Konvertergases war schon lange in der Planung, aber aufgrund der enormen Kosten stets verschoben worden. Die jetzt genehmigte Lösung spart nicht nur Primärenergie in der Hütte, sondern mindert auch noch die Staubbemission am Stahlwerk.

Die Genehmigung des neuen GuD-Kraftwerkes der swb Erzeugung verlief zügig und ohne größere Probleme. Die Antragsunterlagen wurden ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt, und damit auch gleich die Anforderungen des parallel laufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfüllt. Es gab jedoch keine Einwendungen aus der Öffentlichkeit, so dass eine Erörterung des Vorhabens entfallen konnte. Tatsächlich erzeugt ein solches Erdgaskraftwerk einen elektrischen Wirkungsgrad von immerhin 58% und stößt

dabei sehr viel weniger Schadstoffe aus als konventionelle Kohlekraftwerke. Neben den Genehmigungen und Anzeigen wurden weitere Bescheide nach dem BImSchG erteilt. So etwa Vorbescheide, Zulassung des vorzeitigen Beginns, Gebührenbescheide u.a. Bis auf ein Verfahren, in dem Windkraftanlagen die Radarstrecken der Bundeswehr zu stören drohten, konnten stets die Bearbeitungsfristen aus dem BImSchG eingehalten werden.

Ansprechpartner: Herr Egon Hencken, Frau Doris Wiegmann,
 Herr Dr. Hartmut Teutsch;
 Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.2 Die Novelle der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV)

Mit Datum vom 22. März 2010 ist die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in Kraft getreten. Sie löst die gleichlautende Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 ab. In der novellierten Verordnung werden insbesondere die Begrenzungen von Staubemissionen für Feststofffeuerungsanlagen umfassend festgesetzt. Einzelraumfeuerungsanlagen haben die Einhaltung der Staubgrenzwerte durch Typprüfung nachzuweisen. Für Altanlagen gibt es langjährige Übergangsfristen. Für Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben sich neue Anforderungen der Messverpflichtungen. Die jährlichen Überprüfungen wurden je nach Alter der Feuerungsanlage auf zwei bzw. drei Jahre verlängert. In der novellierten 1. BImSchV sind erstmalig Anforderungen über die Ableitbedingungen der Abgase bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe enthalten.



Abb. 15: Emissionsfracht aus Feststofffeuerungsanlagen

Schwierigkeiten in der Umsetzung der novellierten 1. BImSchV sind bisher nicht aufgetreten. Wobei auch festzustellen ist, dass die Schornsteinfeger ihre Beratungs- und Überwachungsverpflichtung für Feststofffeuerungsanlagen wegen nicht abgeschlossener Schulung der Mitarbeiter, Beschaffung von Mess- und Prüfgeräten und fehlender Gebührenordnung bisher nur teilweise nachgekommen sind.

Ansprechpartner: Herr Egon Hencken, Herr Kurt Lehmann,
Frau Edda Stephan, Herr Peter Döhle;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

6.3 Anordnung von Lärminderungsmaßnahmen

In Bremerhaven findet man häufig schlechten Baugrund für größere Bauvorhaben vor. Dabei ist es erforderlich, diese Bauwerke vor Setzungsschäden zu schützen und mit einem Tiefgründungsverfahren im Boden zu sichern. Bei einem dieser Verfahren wird ein Stahlrohr in den Boden gerammt.

Anschließend wird die Bewehrung und der Beton in das Rohr gegeben, bevor das Stahlrohr wieder aus dem Boden gezogen wird. Der Beton bindet dann ab und der Pfahl erhält seine hohe Tragkraft. Darauf kann dann das Bauwerk errichtet werden. Bei dem Einrammen des Stahlrohres in den Boden entsteht aber erheblicher Lärm, der in der Nachbarschaft wiederholt zu Beschwerden führte.

Für ein großes Hallenbauwerk der Windkraftbranche wurden 2010 ca. 1.000 Gründungspfähle in den Boden gerammt. Bereits nach wenigen Wochen der Arbeiten kam es zu berechtigten Lärmbeschwerden der nächstgelegenen Anwohnerschaft. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ermittelte und beabsichtige Maßnahmen zur Lärminderung durch Androhung von Zwangsgeld zu erzwingen und gewährte dem Verursacher die Möglichkeit der Anhörung gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Auf das Anschreiben reagierte die Baufirma nicht. Ein Austausch gegen ein angeblich lärmarmes Rammgerät wurde jedoch vorgenommen.



Abb. 16: Rammarbeiten

Die Beschwerden über belästigenden Baulärm minderte dieser Austausch der Rammgeräte nicht. Eine wiederholte orientierende Lärmmessung ergab in der Nachbarschaft ,eingestuft als allgemeines Wohngebiet, einen Beurteilungspegel von 61 dB(A). Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A) lag damit vor. Mit einer Anordnung nach § 22 des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 Euro für jeden Tag der Zuwiderhandlung angedroht, sofern Baugeräte eingesetzt werden, die den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) überschreiten. Der sofortige Vollzug wurde angeordnet. Da damit auch ein zeitweiliger Stillstand der Bauarbeit drohte, setzte sich nun auch der Bauherr für Lärminderungsmaßnahmen ein. An dem eingesetzten Rammgerät wurde ein „Schallschutzkamin“ angebaut und betrieben. Auf einen geplanten Einsatz eines zweiten Rammgerätes wurde verzichtet. Zudem wurde eine provisorische Schallschutzwand aus Containern errichtet.

Im Auftrag der Baufirma wurde die Wirkung dieser Maßnahmen von einem unabhängigen Ingenieurbüro beurteilt. Eine entsprechende Lärmmessung und Beurteilung ergab, dass die Lärmrichtwerte in der Nachbarschaft nunmehr eingehalten wurden.

Ansprechpartner: Herr Kurt Engelmann;
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

7. Arbeitsmedizin

7.1 Grundsatzfragen und fachliche Schwerpunkte, Einzelbeispiele

Die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten des Landesgewerbearztes sind aus Tabelle 4, Position 4 (Arbeitsmedizin) auf der Seite 87 zu ersehen. Die Außendienstgeschäfte sind im Wesentlichen durch Begehungen im Rahmen des GDA Arbeitsprogramms Haut bestimmt. Es wurden in diesem Rahmen auch drei Vorträge extern gehalten. Beratungen einer Gruppe von Betriebsärzten zu Mutterschutzfragen sind zusätzlich extern angefallen, neben nicht gezählten telefonischen Anfragen. Die Zahl der gebührenpflichtigen Gutachten beträgt 18.

Berufskrankheiten (BK)

Die Zahlen für die Berufskrankheitengutachten haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. (im Einzelnen wird auf Tabelle 6, Seite 89 verwiesen). Insgesamt wurden 355 (Vorjahr 331) Erkrankungen erstmals begutachtet.

Darunter war bei 15 (Vorjahr 12) Stellungnahmen die Frage zu beantworten, ob eine Erkrankung vorliegt, die zwar bisher nicht in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurde, jedoch aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse alle Bedingungen für die Aufnahme in die Berufskrankheitenliste erfüllt.

Hinzu kamen 34 (Vorjahr 27) Stellungnahmen, die wegen einer erneuten Vorlage (in der Regel mit der Frage nach einer Verschlimmerung) abgegeben wurden. Insgesamt zeigte sich, dass bei etwa 40 % (141 von 355) der beurteilten Berufskrankheiten eine berufliche Verursachung im Sinne des Berufskrankheitenrechtes wahrscheinlich gemacht werden konnte.

Besonders hoch ist der Anteil bei den Infektionskrankheiten (Nr. 3101), den Atemwegserkrankungen (Nr. 4301), den Lärmschwerhörigkeiten (Nr. 2301) und den Hautkrankheiten (Nr. 5101). Insgesamt sind BK - Anzeigen für 72 Frauen und 739 Männer neu eingegangen, zusammen 811, im Vorjahr waren es 708.

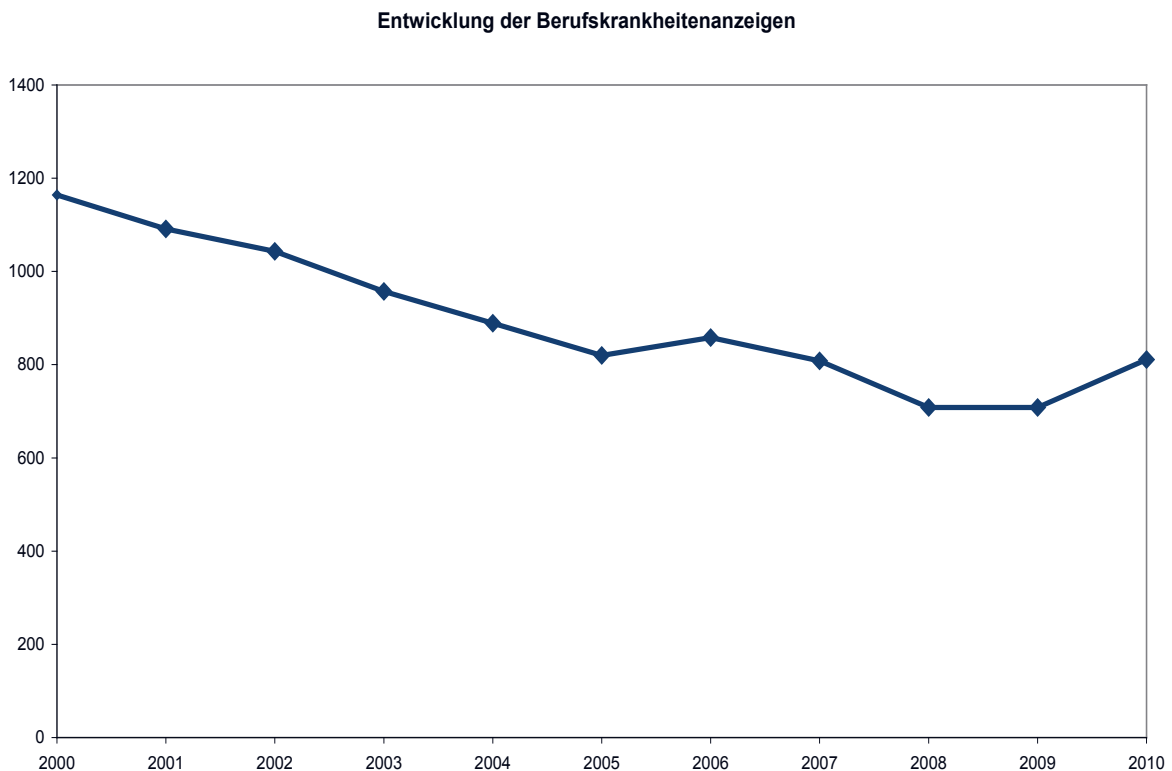


Abb. 17: Angezeigte Berufskrankheiten in Bremen seit 2000

Der Anstieg der Berufskrankheitenanzeigen (Abbildung 17) ist dabei für die einzelnen Erkrankungen unterschiedlich, während bei den Asbesterkrankungen ein Anstieg um 49 Anzeigen zu verzeichnen ist, vermindert sich die Zahl bei den Hautkrankheiten und den Lärmschwerhörigkeiten geringfügig.

Die Anzeigen wegen einer Erkrankung der Wirbelsäule (BK 2108) und einer Erkrankung durch Benzol haben deutlich zugenommen. Die Verteilung auf die Erkrankungsgruppen gemäß Tabelle 6 im Anhang zeigt die Abbildung 18.

Die Analyse der Verteilung der Berufskrankheitenanzeigen zeigt, dass der Landesgewerbearzt einen hohen Anteil von 40 % der Meldungen direkt bekommt, davon 22 % von den Krankenkassen, 16 % von den Ärzten, nur 2 % Sonstige. 60 % der Meldungen kommen über die Unfallversicherungsträger.

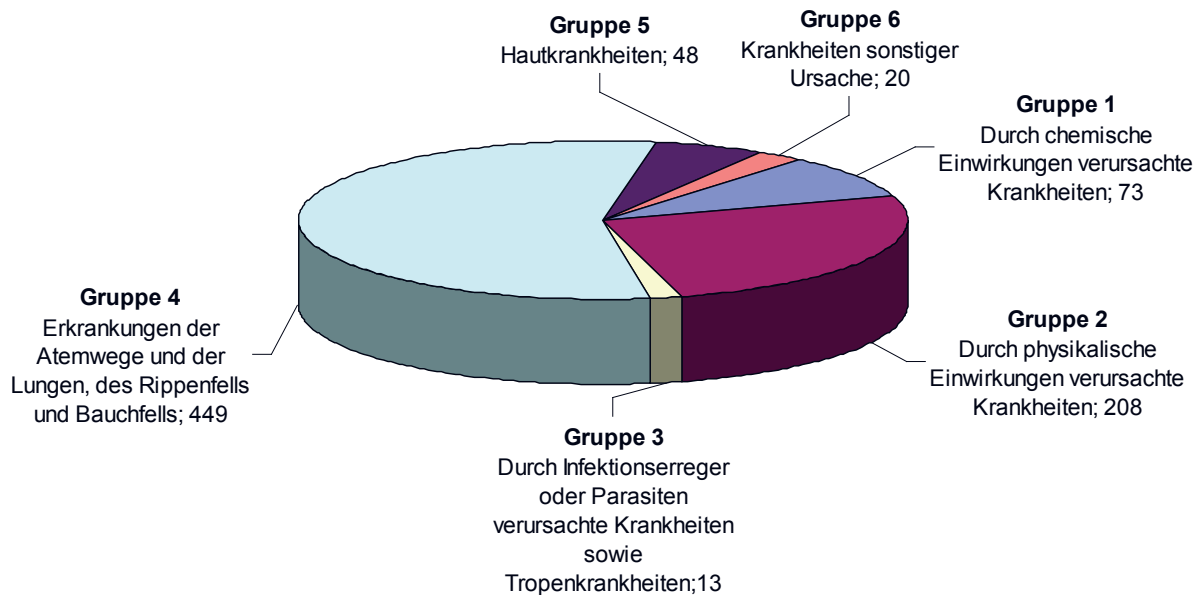


Abb. 18: Verteilung ausgewählter Erkrankungsgruppen

Auffällig ist, dass die Meldungen gemäß § 20 b Abs. 1 Sozialgesetzbuch V fast ausnahmslos von einer einzigen Krankenkasse bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle eingehen.

Ansprechpartner: Herr Dr. Frank Hittmann; Landesgewerbearzt
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Einzelfälle

BK 5101 Hauterkrankungen und Allergien durch beruflichen Kontakt zu Epoxidharzen, den zugefügten Härtern und verschiedenen Reaktivverdünnern. Über diese Problematik wurde bereits im Jahresbericht 2009 ausführlich berichtet (siehe unter <http://www.gesundheit.bremen.de>):

Epoxidharze und die zugesetzten Stoffe sind eine häufige Ursache berufsbedingter, allergischer Hauterkrankungen und treten bereits kurz nach Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit innerhalb der Probezeit neuer Mitarbeiter, während der

Ausbildung oder bei Zeitarbeitern auf. Im Fall eines Mitarbeiters einer Bremer Zeitarbeitsfirma, der bei einem Windkraftanlagenhersteller in Niedersachsen tätig war, wurde 2009 in der Probezeit eine Epoxidharzallergie mit luftgetragendem Kontaktekzem (im Sinne einer Airborn-Kontaktdermatitis) nachgewiesen. Das Arbeitsverhältnis wurde in der Probezeit durch eine Kündigung des Arbeitgebers beendet. Nach Vorlage der Unterlagen, wurde Kontakt mit dem zuständigen niedersächsischen Gewerbeaufsichtsamt aufgenommen und mehrere Gespräche mit dem Versicherten bereits 2009 geführt, hatte der Landesgewerbearzt die Anerkennung einer Berufskrankheit mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 % empfohlen und dies in einem ausführlichen gewerbeärztlichen Gutachten begründet.

2010 wurden die Unterlagen wieder zur Stellungnahme vorgelegt, nachdem durch die Berufsgenossenschaft eine erneute gutachterliche hautärztliche Untersuchung in Auftrag gegeben wurde. Die Gutachter haben bestätigt, dass bei dem Versicherten Allergien auf Komponenten von Epoxidharzsystemen bestehen, die während der Tätigkeit zu einem Kontaktekzem im Sinne einer schweren Hauterkrankung geführt haben. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nummer 5101 der Berufskrankheitenverordnung seien jedoch nicht gegeben, da nicht alle Präventionsmaßnahmen ausgeschöpft wurden und die Tätigkeitsaufgabe noch nicht zwingend erforderlich sei. Die Gutachter haben „im hypothetischen Fall“ die Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Kontakt zu Epoxidharzkomponenten unter Verwendung der folgenden persönlichen Schutzmaßnahmen als möglich angesehen:

Chemikalienschutzhandschuhe, Unterarmstulpen, Ganzkörperschutzanzug, Visier sowie die Verwendung eines Airstream-Schutzhelmes mit Gebläse. Außerdem wäre eine engmaschige betriebs- und hautärztliche Betreuung erforderlich. Bei Auftreten von Rezidiven, die nach Meinung der Gutachter nicht völlig auszuschließen seien, wären dann doch die Voraussetzungen für die Anerkennung einer BK gegeben. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Maßnahmen sind

nicht umsetzbar, denn schwere körperliche Arbeit ist unter Verwendung eines Airstream-Schutzhelmes mit externer Frischluftzufuhr in einer großen Halle nicht zumutbar, und im Arbeitsalltag nicht möglich. Auch unter den genannten Maßnahmen ist eine Exposition zu Epoxidharzkomponenten nicht auszuschließen. Ein geringer Hautkontakt zum Beispiel zu Stäuben beim Kleidungswechsel oder bei Kontakt zu Kollegen in den Pausen- oder Sozialräumen kann nie völlig ausgeschlossen werden.

Es ist aus arbeitsmedizinischer Sicht nicht zu vertreten, den Versicherten nochmals dem Kontakt mit den bekannten Allergenen auszusetzen und dadurch eine Verstärkung der Sensibilisierung in Kauf zu nehmen. Dies wurde auch durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 9.12.2003 - B 2 U 5/03 R - im Hinblick auf Tätigkeiten mit Kontakt zu Latex bestätigt. Zudem ist bekannt, dass bei dem Entleihbetrieb Beschäftigte mit bestehenden Allergien generell nicht mehr in Bereichen mit Epoxidharzkontakt eingesetzt werden dürfen. Der von den Gutachtern vorgeschlagene erneute Arbeitsversuch ist hypothetisch und dürfte weder vom Arbeitgeber noch vom Betriebsarzt genehmigt werden. Hier ist auch auf die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hinzuweisen, die bei Tätigkeiten mit Epoxidharzen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorschreibt.

Zusammen mit dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Nr. 24 „Hauterkrankungen“, ergibt sich bei einer nachgewiesenen Sensibilisierung und Kontaktekzem auf Epoxidharze bzw. auf die beigefügten Härter und Verdünner die Beurteilung „dauernde gesundheitliche Bedenken“. Demnach ist es eigentlich nicht möglich, diesen „hypothetischen“ Vorschlag einer Fortsetzung der Beschäftigung unter Schutzmaßnahmen in die Tat umzusetzen. Der Versicherte wäre nicht nur dem Risiko des Wiederauflebens und der Verschlimmerung der Erkrankung ausgesetzt, er würde auch in den für ihn selbst unlösbaren Konflikt kommen, dass die Berufsgenossenschaft einerseits fordert, die Tätigkeit mit einer Epoxidharzbelastung fortzusetzen, andererseits der Arbeitgeber an einer Beschäftigung gehindert ist, da gesundheitlichen Bedenken

bestehen. Die ArbMedVV gibt verbindlich bei solchen Tätigkeiten die Pflichtuntersuchung vor. Die Berufsgenossenschaft argumentiert hier nicht schlüssig, denn die Arbeitsmedizinische Vorsorge deckt eine Fortsetzung der Tätigkeit nicht. Die Berufsgenossenschaft übersieht den Konflikt, dass sie den Erkrankten zur Fortsetzung der Beschäftigung anhält, während der Arbeitgeber ihn nur bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit (§ 4 ArbMMedVV) beschäftigen darf. Aus Sicht des Landesgewerbearztes Bremen war die Tätigkeitsaufgabe zwingend erforderlich, eine schwere Hauterkrankung im Sinne der Berufskrankheitennummer 5101 der Berufskrankheitenverordnung mit einer MdE von 20 % lag vor.

Von der Berufsgenossenschaft wurde dem Landesgewerbearzt Bremen Ende 2010 mitgeteilt, dass von der Stellungnahme abgewichen wurde. Die Berufsgenossenschaft hält das 2010 vorgelegte ergänzende Gutachten für schlüssig, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit mit Einwirkung durch Epoxidharze möglich sei und hat auf dieser Grundlage eine BK abgelehnt, da die Präventionsmaßnahmen nicht ausgeschöpft worden seien. Zum Zeitpunkt der Mitteilung war der Bescheid der Berufsgenossenschaft bereits rechtskräftig.

Ansprechpartnerin: Frau Imme Uhtenwoldt-Delank; Landesgewerbeärztin
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

8. Anhang

8.1 Tabellen zum Arbeitsschutz

		oberste Landes-behörden		Landes-ober-behörden		Mittel-behörden		untere Landes-behörden		Einrich-tungen		Summe	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Pos.	Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte												
	Höherer Dienst	1,00	1,00					3,00	0,95			4,00	1,95
	Gehobener Dienst	1,00						24,95	4,35			25,95	4,35
	Mittlerer Dienst												
	Summe 1	2,00	1,00					27,95	5,30			29,95	6,30
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung												
	Höherer Dienst												
	Gehobener Dienst							4,00	4,00			4,00	4,00
	Mittlerer Dienst												
	Summe 2							4,00	4,00			4,00	4,00
3	Gewerbeärzt-innen u. -ärzte	0,50	1,00									0,50	1,00
4	Entgeltprüfer-innen u. -prüfer												
5	Sonstiges Fachpersonal												
	Höherer Dienst	0,25	1,00									0,25	1,00
	Gehobener Dienst		2,00					2,00	2,75			2,00	4,75
	Mittlerer Dienst							2,00	6,36			2,00	6,36
	Summe 5	0,25	3,00					4,00	9,11			4,25	12,11
6	Verwaltungs-personal		0,67					1,50	2,42			1,50	3,09
	Insgesamt	2,75	5,67					37,45	20,83			40,20	26,50

Tabelle 1: Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan

(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2010)

Anmerkung:

Die o.g. ausgebildeten Aufsichtskräfte der unteren Landesbehörde nehmen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch Teilaufgaben im Bereich Immissionsschutz wahr. Im Personal der unteren Landesbehörde sind die Kräfte, die ausschließlich Aufgaben in den Bereichen Immissionsschutz und Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) wahrnehmen, nicht enthalten.

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe		männlich	weiblich	Summe	Summe
Größenklasse	1	2	3	4		5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten									
1000 und mehr Beschäftigte	21	154	48	202		32.819	16.753	49.572	49.774
500 bis 999 Beschäftigte	27	89	50	139		10.755	7.174	17.929	18.068
Summe	48	243	98	341		43.574	23.927	67.501	67.842
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	106	132	42	174		19.644	16.355	35.999	36.173
100 bis 249 Beschäftigte	317	121	91	212		26.154	21.310	47.464	47.676
50 bis 99 Beschäftigte	485	101	58	159		19.745	14.000	33.745	33.904
20 bis 49 Beschäftigte	1.220	124	63	187		22.234	14.936	37.170	37.357
Summe	2.128	478	254	732		87.777	66.601	154.378	155.110
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	1.568	83	72	155		11.630	9.638	21.268	21.423
1 bis 9 Beschäftigte	11.631	98	129	227		15.520	19.257	34.777	35.004
Summe	13.199	181	201	382		27.150	28.895	56.045	56.427
Summe 1 - 3	15.375	902	553	1.455		158.501	119.423	277.924	279.379
4: ohne Beschäftigte	22.015								
Insgesamt	37.390	902	553	1.455		158.501	119.423	277.924	279.379

Tabelle 2: Betriebe und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Anmerkung: Quelle BA Daten 2008

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Ahndung		
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen				
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1	Chemische Betriebe	0	35	52	87	0	12	5	17	0	25	6	31	0	0	2	4	0	10	2	0	14	4	0	6	1	1
2	Metallverarbeitung	0	63	184	247	0	12	15	27	0	27	23	50	0	0	14	16	1	12	2	0	73	7	1	7	0	5
3	Bau, Steine, Erden	0	162	1238	1400	0	19	56	75	0	27	77	104	0	0	13	44	0	30	2	0	193	23	0	57	1	9
4	Entsorgung, Recycling	2	36	97	135	0	9	17	26	0	18	39	57	1	0	11	9	0	11	6	0	34	5	0	5	1	7
5	Hochschulen, Gesundheitswesen	19	345	2042	2406	8	25	49	82	20	39	65	124	0	0	6	23	0	45	0	0	161	25	2	190	1	1
6	Leder, Textil	1	13	181	195	0	4	11	15	0	5	17	22	0	0	2	4	0	13	0	0	7	0	0	2	0	5
7	Elektrotechnik	1	51	146	198	0	2	8	10	0	4	9	13	0	0	2	4	0	5	0	0	12	7	0	5	1	0
8	Holzbe- und -verarbeitung	0	18	97	115	0	2	11	13	0	8	21	29	0	0	7	6	0	8	1	1	65	2	0	0	0	5
9	Metallerzeugung	1	11	12	24	1	1	2	4	9	1	4	14	0	0	3	0	0	1	1	0	24	3	0	0	0	0
10	Fahrzeugbau	6	65	160	231	4	16	8	28	17	34	9	60	0	0	9	19	0	12	1	0	63	44	0	3	10	2
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	46	401	447	0	10	33	43	0	21	38	59	0	0	9	18	0	21	5	0	79	9	0	3	0	4
12	Nahrungs- und Genussmittel	6	77	372	455	4	19	23	46	10	31	32	73	0	0	7	23	0	13	3	1	50	26	0	12	4	2
13	Handel	5	372	4075	4452	1	47	116	164	10	80	149	239	0	0	13	77	7	79	2	4	187	28	3	60	5	32
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	3	130	932	1065	1	7	11	19	1	12	14	27	0	0	0	10	1	6	1	0	25	1	2	13	0	0

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte

Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte

Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Abhandlung					
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe			darunter	eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen				Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen		
												Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen									Anz. Beanstandungen	
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	59	212	273	0	3	3	6	0	5	3	8	0	0	0	2	0	3	0	1	7	2	0	1	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	0	112	1227	1339	0	16	34	50	0	25	42	67	0	0	3	26	1	18	0	0	103	3	0	7	1	0
17	Dienstleistung	4	305	2642	2951	1	17	47	65	6	26	62	94	0	0	8	20	0	40	1	0	150	23	1	45	2	2
18	Verwaltung	8	274	653	935	2	33	10	45	3	50	16	69	0	0	6	3	0	14	1	1	57	26	1	44	2	5
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20	Verkehr	13	301	949	1263	3	39	44	86	7	66	56	129	0	0	19	39	0	28	7	0	179	41	0	23	9	302
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	34	159	194	0	6	2	8	0	7	2	9	0	0	1	5	0	0	1	0	5	15	0	1	0	0
22	Versorgung	1	21	24	46	0	5	0	5	0	19	0	19	0	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0	2	0	0
23	Feinmechanik	1	30	169	200	0	6	8	14	0	13	15	28	0	0	3	8	0	11	0	0	38	1	0	6	1	0
24	Maschinenbau	1	58	98	157	1	9	7	17	2	26	13	41	0	0	8	15	0	12	3	0	35	12	0	7	2	0
gesamt		75	2619	16122	18816	26	319	520	865	85	569	712	1366	1	0	146	375	10	395	39	8	1561	308	10	499	41	382

Tabelle 3.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Fortsetzung)

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Anz. Beanstandungen	Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Abmündung
	eigeninitiativ					auf Anlass											
	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13					
Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13				
1 Baustellen	343	88	51	2	149	7		266	2		2						
2 überwachungsbedürftige Anlagen	3				2	1					3						
3 Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	3	2			1						2			2			
4 Lager explosionsgefährlicher Stoffe	1				1												
5 Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	46		46					70									
6 Ausstellungsstände																	
7 Straßenfahrzeuge																	
8 Schienenfahrzeuge																	
9 Wasserfahrzeuge	8				3	2		17									
10 Heimarbeitsstätten	1				1												
11 private Haushalte (ohne Beschäftigte)	2				1				108	4							
12 Übrige	12				6			4						2			
Insgesamt	419	90	97	2	164	10		357	110	4	7			4			
13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst	15																

Tabelle 3.2: Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

	Beratung/ Information		Überwachung/Prävention											Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
			eigeninitiativ						auf Anlass													
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt- Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt- Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen		
	2293	18	2	2	271	544	12	636	57	8	665	420		537	15	671	42	9	56	793	2	
	1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																						
Pos.	Anzahl der Tätigkeiten																					
1	Dabei berührte Sachgebiete																					
1.1	Arbeitsschutzorganisation																					
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie																					
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte																					
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen																					
1.5	Gefahrstoffe																					
1.6	explosionsgefährliche Stoffe																					
1.7	Biologische Arbeitsstoffe																					
1.8	Genetisch. veränderte Organismen																					
1.9	Strahlenschutz																					
1.10	Beförderung gefährlicher Güter																					
1.11	psychische Belastungen																					
	2201	24	2	480	1320	5	1074	121	6	844	718	2277	336	7	714	36	7	4	11	5	5	
2 Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																						
2.1	Geräte- und Produktsicherheit																					
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																					
2.3	Medizinprodukte																					
	156	1	1	33	7	28	3	5	18	49	1	36	2	1								
3 Sozialer Arbeitsschutz																						
3.1	Arbeitszeit																					
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr																					
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz																					
3.4	Mutterschutz																					
3.5	Heimarbeitsschutz																					
	540	1	24	225		92	11	93	78	116	217	8	48	14	3	50	783					
4 Arbeitsmedizin																						
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																					
	2905	26	2	505	1578	12	1194	132	9	942	814	2442	554	15	798	52	11	56	794	5	5	

Tabelle 4: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen														
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions schreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder		Strafanzeigen	Produkt nicht auf dem Markt gefunden	
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
Hersteller/ Bevollmächtigter	4	1					3						2		3		1										
Einführer	7	43		11	2	17	1	3			3	1		16	2	5	2	6	1								
Händler	62	8	9		13	1	2				9		25	1	7	4	6									105	
Aussteller																											
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	10	1	1																								
Insgesamt	83	53	10	11	15	18	6	3			12	1	27	17	12	9	9	6	1							105	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl		Meldungen über das Rapex-System	3	Schutzklauselmeldung	31	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt	37

Tabelle 5: Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem GPSG

Nr.		Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich										Summe	
			Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt							
			begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
			1	2	3	4	5	6	7	8				
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	55	8	0	0	0	0	0	55	8				
11	Metalle oder Metalloide	6	0	0	0	0	0	0	6	0				
12	Erstickungsgase	1	0	0	0	0	0	0	1	0				
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	48	8	0	0	0	0	0	47	8				
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	189	58	0	0	0	0	0	187	58				
21	Mechanische Einwirkungen	98	27	0	0	0	0	0	97	27				
22	Druckluft	1	1	0	0	0	0	0	1	1				
23	Lärm	89	57	0	0	0	0	0	88	57				
24	Strahlen	1	0	0	0	0	0	0	1	0				
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	14	11	0	0	0	0	0	14	11				
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	47	18	0	0	0	0	0	47	18				
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	20	9	0	0	0	0	0	20	9				
42	Erkrankungen durch organische Stäube	1	0	0	0	0	0	0	1	0				
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	26	9	1	0	0	0	0	27	9				
5	Hautkrankheiten	35	15	0	0	0	0	0	35	15				
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	15	4	0	0	0	0	0	15	4				
Insgesamt		355	141	1	0	0	0	0	356	141				

Tabelle 6: Begutachtete Berufskrankheiten

8.2 Tabellen zum Immissionsschutz

2010	Aufgesuchte Betriebsstätten	Dienst-geschäfte	Besichtigungen			Bean-standungen
			eigeninitiativ	auf Anlass	Summe	
Pos.	1	2	3	4	5	6
in Betriebsstätten	251	416	63	102	165	50
außerhalb von Betriebsstätten z.B. Baustellen, Anlagen nach dem BImSchG, private Haushalte	-	162	18	62	80	16
Insgesamt	251	578	81	164	245	66

Tabelle 10: Außendienst Immissionsschutz

Nr.	Wirtschaftsbereiche	Spalte 1	Spalte 2 *	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	12	69	81
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	4	6	10
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	20	9	29
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	1	4	5
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	0	6	6
6	Holz, Zellstoff	0	0	0
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	14	25	39
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	22	67	89
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	10	22	32
10	Sonstiges	1	43	44
Summe		83	252	335

* nach dem vereinfachten Verfahren (§19 BImSchG) genehmigte Anlagen

Tabelle 12: Genehmigungspflichtige Anlagen gemäß Anhang der 4. BImSchV
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
(Stand: Dezember 2010)

Beratung/ Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen		Zwangs- maßnahmen		Ahndung								
		eigeninitiativ	auf Anlass																					
Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ernchtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ernchtigungen	Anträge/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	Außendienst wegen Beschwerden		
0.	Bauleitplanung	36	0	1		5	4	11	233	2	17	353	62	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1	genehmigungsbedürftige Anlagen																							
1.1	Genehmigungsverfahren	74	0	1	9				6			47	19	25	59		18	7						
1.2	Wirtschaftliche Fragen	12	0	0		1											1							
1.3	Luftreinhaltung	105	2	1	9	3	2	2	16			38	8	10	10		39	4		1	2		18	
1.4	Lärm und Erschütterungen	88	0	0	6	4	3	3	30		3	53	5	11	1		8			1		26		
1.5	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	13	0	0					5		2	9	1	4			1					3		
1.6	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Abfälle	4	0	1	1				1			1		1							1			
1.7	KrW-/ AbfG - Abfälle	1	0	0					1															
1.8	Hf/Nf	1	0	0		1			2							1								
2	Summe Position 1	298	2	3	24	10	5	5	61		5	149	33	51	70		68	11	1	3		48		
	nicht genehmigungsbed. Anlagen																							
2.1	Wirtschaftliche Fragen	4	0	0	2				1															
2.2	Luftreinhaltung	249	2	2	9	27			66			90	17	36	5		69	6				89		
2.3	Lärm und Erschütterungen	264	2	3	8	23	5	93	2	9	186	14	25	2	2		8	1				131		
2.4	Licht, Wärme, sonstige Einwirkungen	14	0	2		5		8		1	4	1	6			1						3		
2.5	KrW- / AbfG - Abfälle	0	0	0	1											2						1		
2.6	Hf/Nf	21	0	0		1			6			2					21					3		
	Summe Position 2	552	4	7	20	56	5	174	2	10	282	32	67	7	2	101	7					227		
	Summe Position 1 bis 2	886	6	11	44	66	11	274	2	17	452	66	118	78	2	172	18	1	3			275		

Tabelle 11: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten im Immissionsschutz

Genehmigungspflichtig aus Gründen	Anzahl
- der Luftverunreinigung	161
- der Lärmemissionen	48
- des Gefahrenschutzes	47
- der Abfallwirtschaft	79
Summe	335

Tabelle 13: Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Hauptverursacherprinzip (Stand: Dezember 2010)

Jahr 2010		
Erteilte Genehmigungen	Anzahl	14 100%
Dauer der Verfahren weniger als 3 Monate	Anzahl	3 21%
zwischen 3 und 7 Monate	Anzahl	6 43%
mehr als 7 Monate	Anzahl	5 36%
Anzahl der Anzeigen nach § 15 BImSchG, die grundsätzlich innerhalb eines Monats abgearbeitet werden müssen		28

Tabelle 14: Dauer der Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Jahr 2010
(Stand: Dezember 2010)

Anlagentyp	Gesamtzahl der Inspektionen	Anzahl der geprüften Berichte nach §§ 26, 28 und 29a BImSchG *)	Zahl der Besichtigungen vor Ort	Anteil der besichtigten kontrollierten Anlagen [%]	Art der Besichtigung				Geschätzte Dauer bis zur Besichtigung aller Anlagen des Typs [Jahre]	Daten über den Grad der Einhaltung des EG-Rechts	Maßnahmen		
					Anlassbesichtigung	Regelbesichtigung		Einvernehmliche Mängelbeseitigung, z. B. nach Revisionssschreiben			Verwaltungsbehördliche Anordnung oder öffentlich- rechtlicher Vertrag	ordnungswidrige Sanktionen oder strafrechtliche Sanktionen	
						Einzelprüfung	Systemprüfung						
Obergruppe 1	28	16	12	43	8	2	2			5			
Obergruppe 2	2	1	1	50	1	0	0			3			
Obergruppe 3	11	4	7	64	4	2	1			1			
Obergruppe 4	2	1	1	50	1	0	0			0			
Obergruppe 5	1	1	0	-	0	0	0			0			
Obergruppe 6	0	0	0	-	0	0	0			0			
Obergruppe 7	16	8	8	50	4	0	4			3		2	
Obergruppe 8	17	9	8	47	2	0	6			5		1	
Obergruppe 9	8	1	7	88	1	1	5			4			
Obergruppe 10	15	7	8	53	2	2	4			3			
Summe	100	48	52		23	7	22			24		3	

*) Berichte werden nur gezählt, wenn bei der betreffenden Anlage keine Besichtigung stattfand.

Tabelle 15: Umweltinspektionen Land Bremen 2010 an genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Stand: Dezember 2010

Jahr	1998 [Mg/a]	1999 [Mg/a]	2000 [Mg/a]	2001 [Mg/a]	2002 [Mg/a]	2003 [Mg/a]	2004 [Mg/a]	2005 [Mg/a]	2006 [Mg/a]	2007 [Mg/a]	2008 [Mg/a]	2009 [Mg/a]	2010 [Mg/a]
Schwefeldioxid	2.149	2.653	2.296	2.302	1.983	1913	2436	2403	1877	1245	1389	1390	1337
Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid	2.699	3.084	3.653	3.611	3.658	3896	3626	3558	3372	3364	3524	3511	3359
Staub	musste erstmals 2005 berichtet werden							238	188	231	72 *)	84 *)	71 *)

*) Ab 2008 werden die diffusen Staubemissionen nicht mehr mitgezählt, weil diese nur geschätzt werden können. Es werden fortan nur die Staubemissionen aus den gefassten Quellen ausgewertet.

Tabelle 16: Emissionen in Mg/a von Anlagen gemäß der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13.BImSchV)
(Stand: Dezember 2010)

Nr. nach Anhang 4. BImSchV*	Bezeichnung der Anlage	Betriebsbereiche	
		Grund- Pflichten § 1(1) S. 1	erweiterte Pflichten § 1(1) S. 2
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle, ein-schließlich Verarbeitung		1
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	5	12
10	Sonstiges (Kaverne)		1
Anlagen nach § 22 BImSchG	Bezeichnung der Anlage		
	Erdölerzeugnisse: Gasöle (Dieselkraftstoff, Heizöl)	2	
	Lagerung von giftigen Stoffen	1	
Summe (Anlagen)		8	14

* Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tabelle 17: Anlagen, die der Störfall-Verordnung vom 8.Juni2005 unterliegen
Stand: Dezember 2010

8.3 Verzeichnis

Verzeichnis 1: Bezeichnungen und Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzbehörden (Stand: 31.12.2010)

Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Anschrift: Doventorcontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
Tel.: 0421/361 2075
Fax: 0421/361 16638
E-Mail: arbeitsschutz@gesundheit.bremen.de

Referat 36

Arbeitsschutz, Technischer Verbraucherschutz, Eichwesen

Technischer Angestellter
Herr Röddecke

Geweroberrätin

Anlagen und Arbeitsmittel, Marktaufsicht, Geräte- und Produktsicherheit

Frau Dipl.-Ing.Vogel

Sozialer Arbeitsschutz

Oberamtsrätin
Frau Gottschalk

Ladenschluss

Amtsrätin
Frau Kraft

Gefahrstoffe, biologische Stoffe, Sprengstoffe

Technische Angestellte
Frau Dipl.-Biolog. Schleicher

Eichwesen, Strahlenschutz

Technischer Angestellter
Herr Dr. Gillandt

Technischer Arbeitsschutz

Gewerbeamtman
Herr Dipl.-Ing. Wegener-Kopp

Gesundheitlicher Arbeitsschutz, Landesgewerbearzt

Leitender Medizinaldirektor
Herr Dr. med. Hittmann

Landesgewerbeärztinnen

Frau Hornig
Frau Uhtenwoldt

Verw.-Angestellte
Frau Musche

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)

Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Amtsleiter

Herr Dr. med. Hittmann
(leitender Medizinaldirektor)

Technischer Angestellter

Herr Dr. rer. nat. Klein
(ständiger Vertreter des Amtsleiters)

Dienstort Bremen:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven

Anschrift: Parkstraße 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421/361 6260
Fax: 0421/361 6522
E-Mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Gewerbeoberrat

Herr Dipl.-Ing. Wedell

Gewerberätin

Frau Dipl.-Ing. Friederichs

Amtsräte

Frau Dipl.- Biotech. Erl
Herr Müller
Herr Dipl.- Ing. Otten
Frau Dipl.- Ing. Stephan
Herr Ulbricht
Herr Dipl.-Ing. Zimmermann

Gewerbeamt Männer

Herr Dipl.-Ing. Hartung
Herr Dipl.-Ing. Möller

Amtsinspektor

Herr Evers

Technische Angestellte

Herr Blumberg
Herr Bork
Frau Dipl.-Ing. Breitenbaum
Herr Dipl.-Ing. Drube
Frau Estorf
Frau Dipl.-Ing. Hartig
Frau Dipl.-Ing. Hesse
Herr Hockmann
Herr Janku
Herr Klingenberg
Herr Kohlhoff

Frau Dipl.-Ing. Krüger
Herr Lehmann

Herr Morgenstern
Herr Dipl.-Ing. T. Otten
Herr Dipl.-Ing. Pohl
Herr Repschläger
Herr Schafhauser
Herr Dipl.-Ing. Schulz
Herr Dr. rer. nat. Teutsch
Frau Dipl.-Ing. Thiele
Herr Träger
Herr Visser
Herr Dipl.-Ing. Witt

Verwaltungsangestellte

Frau Buroch
Herr Donner
Frau Dorka
Frau Engels
Herr Flömer
Frau Hennies
Frau Köbisch
Frau Konrad
Frau Matschkowski
Herr Reinstorf
Frau Ulbig
Frau Voß
Frau Wilke

Dienstort Bremerhaven:

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven

Anschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471/596 13270
Fax: 0471/596 13494
E-Mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Technischer Angestellter
Herr Dr. rer. nat. Klein

Technische Angestellte

Herr Brand
Herr Brockhage
Herr Döhle
Herr Dipl.- Ing. Engelmann
Herr Guzek
Herr Hencken
Herr Dipl.-Ing. Koop
Frau Dipl.-Ing. Wienberg

Amtsärztin

Frau Wiegmann

Verwaltungsangestellte

Frau Föllmer
Herr Hillmann
Frau Hoyer
Frau Mertineit

